

Karl-Franzens-Universität Graz

DIPLOMARBEIT

Die Wohlverhaltensklausel gem § 145b ABGB

Katharina Schönstein

Die Wohlverhaltensklausel gem § 145b ABGB

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra iuris an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität Graz
eingereicht bei
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ iur. Susanne Ferrari

vorgelegt von
Katharina Anna Maria Schönstein

Juli 2012

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungskommission vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten Digitalversion.

Graz, Juli 2012

Katharina Schönstein

Vorwort

Diese Arbeit wurde am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz eingereicht. Sie wurde am 16. Juli 2012 fertiggestellt. Auf diesem Stand befindet sich auch das Literatur- und Entscheidungsverzeichnis.

An dieser Stelle bedanke ich mich herzlich bei Frau Univ.-Prof. Dr. iur. Susanne Ferrari für die Begleitung während der Erstellung meiner Diplomarbeit. Frau Dr. Ferrari hat mein Interesse an diesem Fach in allen Belangen unterstützt und mir viele wertvolle Hinweise und Anregungen gegeben.

Mein Dank gilt meiner Familie für die liebevolle Unterstützung während meiner Ausbildung, sowie Frau Mag. Astrid Krenn und Herrn Mag. Heimo Krenn für die gewissenhafte und geduldige Durchsicht meiner Arbeit.

Graz, Juli 2012

Die Verfasserin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
A. Entstehung der Wohlverhaltensklausel	2
B. Inhalt der Wohlverhaltensklausel	5
1. Definition	5
2. Rechte und Pflichten nach diesem Hauptstück	6
2.1 Rechte und Pflichten der Eltern.....	6
2.2 Rechte und Pflichten anderer Personen	8
3. Wahrung des Kindeswohls - Gefährdung des Kindeswohls	9
4. Verhaltensweisen, die zu unterlassen sind	10
5. Begünstigte	11
6. Der Anwendungsbereich der Wohlverhaltensklausel	12
C. Rechtsfolgen einer Verletzung der Wohlverhaltensklausel	14
1. Schadenersatz	14
1.1 Zivilrechtlicher Schadenersatz	14
2. Obsorge	19
2.1 Gemeinsame Obsorge	20
2.1.1 Gemeinsame Obsorge während aufrechter Ehe.....	20
2.1.2 Gemeinsame Obsorge getrennt lebender Eltern	21
2.2 Alleinige Obsorge.....	21
2.2.1 Alleinige Obsorge getrennt lebender Eltern	21
2.2.2 Alleinige Obsorge in gemeinsamem Haushalt lebender Eltern	23
2.3 Konsequenzen eines Verstoßes gegen den § 145b.....	24
2.3.1 Möglichkeiten der Beschränkung der Obsorge	24
2.3.1.1 Anordnung von Maßnahmen	24
2.3.1.2 Teilweiser oder völliger Entzug der Obsorge	25
2.3.2 Beschränkung/ Entzug gesetzlich vorgesehener Einwilligungs- oder Zustimmungsrechte	26
2.3.3 Übertragung der Obsorge	26

2.4 Durchsetzbarkeit	28
3. Das Besuchsrecht	31
3.1 Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 145b.....	34
3.1.2 Beschränkung und Untersagung des Besuchsrechts	34
3.1.2.1 Anwesenheit des obsorgeberechtigten Elternteils.....	35
3.1.2.2 Besuchsbegleitung	35
3.1.2.3 Untersagung des Besuchskontaktes	37
3.2 Durchsetzbarkeit	38
4. Informations- und Äußerungsrecht	40
4.1 Inhalt des „Informations- und Äußerungsrechts“	40
4.2 KindRÄG 2001	41
4.3 Beschränkungen der Informations- und Äußerungsrechte.....	42
Resümee	44
Anhang	VII
Literaturverzeichnis	VIII

Abkürzungsverzeichnis

Abb	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (JGS Nr 946/1811)
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
Art	Artikel
AußStrg	Außerstreitgesetz
B- VG	Bundesverfassungsgesetz (Wv BGBl 1/1930)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
Bspw	Beispielsweise
Bzw	Beziehungsweise
EFSlg	ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EF- Z	Zeitschrift für Familien und Erbrecht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (BGBl 1958/210)
ErlRV	Erläuterung zur Regierungsvorlage
Etc	et cetera
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
F	der/ die folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Ff	Fortfolgende
FN	Fußnote
Gem	Gemäß
hL	herrschende Lehre
idF	in der Fassung
iFamZ	interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
Insb	Insbesondere
iSd	im Sinne des/ der
iVm	in Verbindung mit
JB1	Juristische Blätter
KindG	Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts (BGBl 403/1977)
KindRÄG	Kindschaftsrechtsänderungsgesetz (BGBl 135/2000)
leg cit	legis citatae
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
Lit	Litera
Nr	Nummer
Ob	Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes für Zivilsachen
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen- Zeitung
RV	Regierungsvorlage

Rz	Randziffer
S	Satz
st Rsp	ständige Rechtsprechung
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
u a	unter anderem
UeKindG	Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes (BGBl 342/1970)
Vgl	Vergleiche
VolljährigkeitsG	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden (BGBl 108/1973)
Wv	Wiederverlautbart
Z	Ziffer
Zak	Zivilrecht aktuell
ZP	Zusatzprotokoll

Einleitung

Die Wohlverhaltensklausel im Kindschaftsrecht ist ein gutes Beispiel dafür, dass die Gesetzgebung die Veränderungen der gesellschaftlichen Strukturen und deren Auswirkungen auf Kinder im Familienleben wahrnimmt und diskutiert.

Die Statistik¹ (Anhang Abb 1) zeigt, dass im Jahr 2001 die Scheidungsrate seit 1951 in Österreich am höchsten war. Leidtragend sind in vielen Fällen unter anderem die Kinder der getrennt lebenden Eltern, da Konflikte auf die Kinder projiziert werden. In Ansehung dieser Tatsachen ergab sich für den Gesetzgeber dringender Handlungsbedarf. Es galt Verhaltensweisen zu normieren, die das Wohl des Kindes gewährleisten sollen.

Ausgehend von der Schilderung des Entwicklungsprozesses und des Zustandekommens der Wohlverhaltensklausel wird der Inhalt dieser unter Punkt B. mittels Definition der einzelnen Tatbestände des § 145b ausgeführt.

Im Anschluss soll anhand einer Leitentscheidung des Obersten Gerichtshofes eine neue Entwicklung der Rechtsfolgen einer Verletzung der Wohlverhaltensklausel vorgestellt werden, nämlich die Verstrickung von schadenersatzrechtlichen Rechtsfolgen mit dem Kindschaftsrecht.

Abschließend folgt eine genauere Ausführung zu den einzelnen Anwendungsgebieten der Wohlverhaltensklausel. Anhand von Entscheidungen des OGH werden die Rechtsfolgen von Verletzungen der Wohlverhaltensklausel in den einzelnen Anwendungsgebieten mit der Wohlverhaltensklausel in Zusammenhang gebracht.

Mit dieser Arbeit soll hinterfragt werden, ob die Wohlverhaltensklausel ein effizientes Rechtsinstitut ist, um das Wohl des Kindes in den kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten zu wahren.

¹ Anhang Abb 1, Statistik Austria, Statistik der Ehescheidungen, erstellt am 4.6.2012.

A. Entstehung der Wohlverhaltensklausel

Der Reformprozess des österreichischen Kindschaftsrechts begann bereits 1970 mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes.² Mit dem VolljährigkeitsG³ 1973, dem KindG⁴ 1977 und schließlich dem KindRÄG⁵ 1989 wurden eklatante Unterschiede zwischen ehelicher und unehelicher Geburt beseitigt. Durch die Verstärkung der partnerschaftlichen Verantwortung gegenüber dem Kind wurde die väterliche Machtposition als eigens zu betrachtendes „Gewaltverhältnis“ aus der Rechtsordnung gelöscht. Uneheliche Mütter wurden ehelichen gleichgestellt und die weitreichende staatliche Bevormundung abgeschafft. Durch die schrittweise, aber immer nur Teilbereiche betreffende Reform, sind Parallelitäten und Inhomogenitäten entstanden.

Vorangetrieben wurde die Reform durch nationale Faktoren und vor allem durch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Beispiele dafür sind ein „verbreitetes Jugendalter“⁶, ein wachsendes Grundrechtsbewusstsein und ein differenziertes Grundrechtsverständnis, vor allem bezüglich des Selbstbestimmungsrechts. Veränderter familiärer Strukturen zeigen sich auch in einer höheren Anzahl von außerehelichen Geburten, in einer höheren Anzahl getrennt lebender Eltern und in einer ansteigenden Scheidungsrate. International beeinflusst wurden die Reformüberlegungen durch die Kinderrechtskonvention⁷ und durch die Kinderrechtsausübungskonvention.⁸

Mit der Reform soll eine Stärkung der Rechtsstellung heranwachsender Jugendlicher, eine Modernisierung des Rechts der Vermögensverwaltung für Pflegebefohlene, die Beseitigung terminologischer und systematischer Mängel sowie eine Stärkung der elterlichen Verantwortung gegenüber ihren Kindern erreicht

² Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl Nr 342/1970, UeKindG.

³ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl Nr 108/1973, VolljährigkeitsG.

⁴ Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl Nr 403/1977, KindG.

⁵ Bundesgesetz über die Änderung des Kindschaftsrechts, BGBl Nr 162/1989, KindRÄG.

⁶ RV

⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 26. Jänner 1990, ratifiziert mit BGBl Nr 7/1993.

⁸ „European Convention on the exercise of childrens rights“, von Österreich noch nicht ratifiziert.

werden.⁹ Die Neuerungen basieren auf dem Grundsatz der Wahrung des Kindeswohls und stellen das Selbstbestimmungsrecht des Menschen in den Vordergrund. Dadurch wird der Grundsatz der Familienautonomie als weiterer wesentlicher Punkt verstärkt in den Vordergrund gerückt.¹⁰

Umgesetzt wurden diese Reformbestrebungen durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001¹¹, im Zuge dessen die Wohlverhaltensklausel eingeführt wurde. Impulse wurden durch das deutsche und schweizerische Recht gegeben.¹² Das komplizierte System des § 145b aF wurde durch diese komplett neue Regelung abgelöst. Das Rechtsinstitut der besonderen Sachwalterschaft wird aus dem Kindschaftsrecht entfernt, um klare Grenzen zwischen den Bestimmungen der Obsorge, der Sachwalterschaft und der Kuratel zu definieren.¹³ In allen Fällen, in welchen bislang eine Sachwalterbestellung vorgesehen war, sieht § 145b in der neuen Fassung ein einfacheres System vor. Es ist eine, wie die Rechtsprechung schon länger anerkennt, teilweise Übertragung der Obsorge möglich. Diese ist nicht abhängig davon, ob dieser Teilbereich der Obsorge keiner Person zukommt, weil keine der in § 145 Abs 1 genannten Personen vorhanden ist, oder die Person, die bisher mit der Obsorge betraut ist, durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes gefährdet.

Die Wohlverhaltensklausel normiert die Pflicht, sich gegenseitig bei Erziehungsbemühungen nicht zu behindern, sich trotz zwischenmenschlicher Spannungen angemessen zu begegnen und einen störungsfreien Kontakt zum jeweils anderen Elternteil zu ermöglichen. Dadurch soll das Ziel der Stärkung der elterlichen Verantwortung, sowie die Verantwortung aller Personen, denen Rechte und Pflichten nach dem dritten Hauptstück¹⁴ gegenüber dem Kind zukommen, betont werden. Weiters wird das Ziel terminologische und systematische Mängel,

⁹ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl Nr 108/1973, VolljährigkeitsG.

¹⁰ Verschraegen in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I⁴ (2011) vor §137 Rz 3.

¹¹ KindRÄG BGBl Nr 135/2000

¹² Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl Nr 108/1973, VolljährigkeitsG.

¹³ *Stabentheiner in Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I³(2000) §§ 145a-145c Rz 4 und 5.

¹⁴ Das dritte Hauptstück des ABGB umfasst alle „Rechte zwischen Eltern und Kindern“ und umfasst die §§ 137-186a ABGB.

Parallelitäten und Überschneidungen sowie unnötige Formalismen zu beseitigen, verwirklicht.¹⁵

Relevant für die Durchsetzung der Wohlverhaltensklausel sind Bestimmungen des Außerstreitgesetzes. Es wurde entsprechend Art 18 B- VG und Art 6 EMRK das neue Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten Außerstreitsachen am 1. 5. 2005 in Kraft gesetzt. Ziel der Reform war es, hilfeorientierte und friedensrichterliche Bestimmungen zu schaffen, die die Lebensverhältnisse des Kindes im Alltag zukunftsorientiert regeln und auf den Grundsätzen der Rechtstaatlichkeit beruhen.¹⁶

¹⁵ *Haidenthaller*, Schwerpunkte der Kindschaftsrechts- Reform 2001 (Teil I) in JBI 2001, 623.

¹⁶ *Verschraegen* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ vor §137 Rz 22.

B. Inhalt der Wohlverhaltensklausel

1. Definition

§ 145b ABGB „Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.“¹⁷

Die Wohlverhaltensklausel ist seit der Einführung durch das KindRÄG 2001 in einer eigenen Bestimmung normiert. Aus der allgemeinen Formulierung des § 145b kann geschlossen werden, dass die Klausel nicht nur in Zusammenhang mit dem Besuchsrecht Anwendung findet, sondern im gesamten kindschaftsrechtlichen Kontext Gültigkeit entfaltet.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Normierung der Wohlverhaltensklausel ergibt sich, wie unter Punkt A. erwähnt, aus den gesellschaftlichen Veränderungen und der damit einhergehenden hohen Scheidungsrate in Österreich. Nach der Trennung der Eltern beginnt für das Kind ein neuer Lebensabschnitt, in dem es heißt, sich im neuen Bereich der Mutter und in jenem des Vaters zurechtfinden zu müssen und ein Leben in zwei verschiedenen Welten zu führen. Bei dieser, ohnehin nicht leichten Aufgabe für das Kind, dürfen Verhaltensweisen der Eltern, die das Verhältnis des Kindes zu einem Elternteil oder einer von § 145b erfassten Person beeinträchtigen, nicht zu einer zusätzlichen Belastung oder Verunsicherung für das Kind werden. Auf Grund der Veränderung einer Sicherheit und Halt gebenden familiären Struktur, sind Kinder besonders anfällig, Unsicherheiten und Unklarheiten zu erleben. In der Judikatur¹⁸ ist in diesem Zusammenhang durchwegs die Rede von Loyalitätskonflikten.¹⁹

¹⁷ Leg cit

¹⁸ OGH 04.09.2002, 9Ob201/02b.

¹⁹ Vgl Erl RV 296 BlgNR XXI. GP 57.

2. Rechte und Pflichten nach diesem Hauptstück

2.1 Rechte und Pflichten der Eltern

Die allgemeinen Rechte und Pflichten des 3. Hauptstückes der Eltern werden in § 137 genannt, welcher die grundlegenden Prinzipien im Kindschaftsrecht betont.²⁰ Die Rechte und Pflichten sind gem § 137 Abs 3, soweit keine gesetzliche Bestimmung anderes vorsieht, für Vater und Mutter gleich. Das Prinzip der elterlichen Verantwortung wird durch das KindRÄG 2001 extra betont und rechtfertigt, dass der Gesetzgeber die Eltern mit den von Gesetzes wegen vorgesehenen Rechten und Pflichten betraut.

Umfasst werden die Pflichten zur Leistung des Unterhalts gem § 140 und zur Obsorge § 144, welche die Pflege gem § 146 und Erziehung des Kindes gem § 137 Abs 1, die Verwaltung des Vermögens gem § 139 und die Vertretung des Kindes gem § 154 und § 154a einschließen. Rechte nach diesem Hauptstück sind des Weiteren das Recht auf persönlichen Verkehr gem § 148 und das Informations- und Äußerungsrecht gem § 178. Die Eltern bekommen im Gegenzug zur elterlichen Verantwortung nicht nur die Pflicht auferlegt sich um die Erziehung der minderjährigen Kinder zu sorgen, sie haben auch primär das Recht dazu.²¹ Unter Elternrechten sind folglich in den meisten Fällen so genannte Pflichtrechte gemeint.

Das Erziehungsrecht der Eltern ist grundrechtlich geschützt und ist gleichzeitig Ausdruck des Grundrechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens, normiert in Art 8 EMRK und in Art 2 des 1. ZP EMRK.²² Dieses Recht besagt, dass Eltern im Laufe der Erziehung des Kindes Entscheidungen auf Grund ihrer eigenen Wertvorstellungen, frei von sämtlichen gerichtlichen oder gesetzgeberischen Vorgaben, treffen können. Mit inbegriffen ist die Befugnis, über die Erziehung nach eigenem Dafürhalten zu entscheiden und nach seinen Wertvorstellungen zu handeln.²³ Das Erziehungsrecht der Eltern wird von Art 8 Abs 1 EMRK vor

²⁰ *Verschraegen in Schwimann/Kodek, ABGB I⁴ § 137 Rz 1.*

²¹ *Tades/Hopf/Kathrein/Stabetheiner (Hrsg), Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch: samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, verweisenden und erläuternden Anmerkungen, Literaturangaben und einer Übersicht über die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofs*³⁷ (2009) § 137.

²² *Thunhart in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Klang-Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: ABGB §§ 137 bis 267³ (2008) §§ 176, 176b Rz 4.*

²³ *Thunhart in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³, §§ 176, 176b Rz 3.*

willkürlichen Eingriffen des Staates geschützt. Der Abs 2 normiert die Voraussetzungen, um Eingriffe in dieses Recht rechtfertigen zu können. Es muss die Notwendigkeit eines Eingriffes gegeben sein, um den Schutz der Gesundheit und der Moral oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer gewährleisten zu können. Das Gericht kann bei einer Gefährdung des Kindeswohls auch gesetzlich vorgesehene Zustimmungs- und Einwilligungsrechte entziehen oder ersetzen, wenn für eine Weigerung keine gerechtfertigten Gründe vorliegen.

Im Gegenzug zum Erziehungsrecht der Eltern besteht die Erziehungspflicht, unabhängig vom Alter des Kindes, solange die Erziehungsbedürftigkeit gegeben ist.²⁴ Diese Pflicht umfasst beispielsweise auch, die Kinder zu angemessenen Verhaltensweisen gegenüber ihrer Mitmenschen anzuleiten, die umfassende Beaufsichtigung der Kinder und die Auswahl der Schule. Unter Erziehung sind alle elterlichen Rechte zu verstehen, denen entsprechende Pflichten gegenüberstehen.²⁵ Die Rechte der Eltern sind begrenzt durch diverse gesetzliche Regelungen. Grundsätzlich ist das Prinzip der gewaltfreien Erziehung ein wesentliches Element des österreichischen Kindschaftsrechts. Dieses ist nicht nur gesetzlich geregelt, sondern wird auch von einem gesellschaftlichen Konsens untermauert.²⁶

Insgesamt unterliegen die Eltern einer Pflichtenbindung, denn im Gegenzug dazu normiert § 137a Elternrechte, welche hauptsächlich die Interessen der Eltern berücksichtigen. Gleichzeitig wird dadurch die Familienautonomie statuiert.²⁷ Diese Rechte sind absolute Rechte, in welche seitens Dritter, das können juristische oder natürliche Personen sein, nicht ohne Erlaubnis eingegriffen werden kann. Bei einem Verstoß stehen Unterlassungs-, bei Verschulden Schadenersatzansprüche zu.

In Erfüllung dieser Aufgaben gemäß § 146 Abs 3 haben die Eltern die Wünsche des Kindes zu bedenken und zu berücksichtigen, wenn diese eine eigenverantwortliche Entscheidung des mündigen Kindes sind, und ernstlich, ohne offensichtliche Beeinflussung geäußert worden sind.²⁸ Die Beurteilung, in welchem Ausmaß die Wünsche des Kindes berücksichtigt werden, ist als beweglicher Faktor ausgestaltet und abhängig vom Alter, von der Reife und der Einsichtsfähigkeit des Kindes. Laut

²⁴ *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷, § 144 E1.

²⁵ *Verschraegen* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 137 Rz 3.

²⁶ *Huber*, Streit um das Kind- Was erwartet mich im Pflegschaftsverfahren (2010) 3.

²⁷ *Kozio/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht¹³ (2006) 480f.

²⁸ *Weizenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 176 Rz 27.

Regierungsmaterialien zum KindRÄG 2001 werden die Eltern sogar ausdrücklich verpflichtet, den Willen des Kindes zu bedenken, wiederum abhängig von der Fähigkeit des Kindes, den Grund und die Bedeutung diverser Entscheidungen und Handlungen einzusehen. Das kindliche Schutzbedürfnis ist dabei nicht außer Acht zu lassen. Der Kindeswille ist Ausdruck seiner personalen Selbstbestimmung, welche durch das KindRÄG 2001 im Rahmen seiner eigenen Einsichts- und Urteilsfähigkeit betont und gestärkt wird.²⁹

Begrenzt wird die Erfüllung der Wünsche des Kindes durch die Pflicht der Eltern zur Beachtung des Wohles des Kindes und die parallele Pflicht des Kindes, auf die Lebensverhältnisse der Eltern, in die es integriert ist, gem § 137 Rücksicht zu nehmen. Mit der Neuregelung wird man einer neuen Einstellung zur Erziehung junger Menschen und zu veränderten gesellschaftlichen sowie internationalen- und grundrechtlichen Vorstellungen und Regelungen gerecht.³⁰

2.2 Rechte und Pflichten anderer Personen

Adressaten der Wohlverhaltensklausel sind nicht nur die Eltern sondern auch alle Personen, welche das Kind betreffende Rechte und Pflichten nach dem 3. Hauptstück haben, nämlich nicht nur die mit der Obsorge betrauten Personen, sondern alle von § 145 b gemeinten Personen. Das sind der Besuchsberechtigte nach § 148 Abs 4, alle, denen ein Informations- und Äußerungsrecht gem § 178 zukommt³¹ und der Geldunterhaltspflichtige.³² Folglich begünstigt die Wohlverhaltensklausel den mit der Obsorge betrauten Elternteil bei der Wahrnehmung der Pflege- und Erziehungsaufgaben, selbst gegenüber dem anderen Elternteil im Falle einer geteilten Obsorge.

Eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Besuchsrechts und der Informations- und Äußerungsrechte soll dem besuchsberechtigten Elternteil oder den

²⁹ Vgl Erl RV 296 BlgNR XXI.

³⁰ Vgl Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, 28- 30.

³¹ Barth in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, § 145b Rz 2.

³² Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 145b Rz 1 .

besuchsberechtigten Großeltern gewährleistet werden.³³ Auch der persönliche Kontakt zwischen Eltern und Kindern in seinem Drittwirkungsbereich wird geschützt. Der Schutz des persönlichen Kontakts ergibt sich schon aus dem genuinen österreichischen Familienrecht. In § 137a wird der allgemeine Schutz der Rechte der Eltern normiert. Die elterlichen Rechte werden vor Eingriffen Dritter geschützt, es sei denn, die Eltern selbst, das Gericht oder das Gesetz sehen etwas anderes vor. In Folge dessen entfaltet § 145b auch für andere Verwandte, Stiefeltern und Dritte, wenn diesen ein Besuchsrecht eingeräumt wurde, Wirkung.³⁴

3. Wahrung des Kindeswohls - Gefährdung des Kindeswohls

Ein Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausel tritt ein, wenn das Wohl des Kindes nicht gewahrt ist.

Das Wohl des Kindes, als oberstes Prinzip des Kindschaftsrecht gem § 137, ist in allen Entscheidungen die das Kind betreffen, gebührend zu berücksichtigen. Es spielt bei der Gestaltung des Eltern- Kind- Verhältnisses, des Verhältnisses zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind und bei der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Pflegeeltern und Pflegekind eine bedeutende Rolle. Von nicht geringerer Bedeutung ist das Wohl des Kindes für die Gestaltung des Ehelebens als Entscheidungsgrundlage für Scheidungen und bei der Festlegung von Scheidungsfolgen.³⁵

Der Begriff „Wohl des Kindes“ wird an keiner Gesetzesstelle genau definiert. § 178a gibt als Grundlage zur Definition dieses Begriffes einige Anhaltspunkte vor. Diese Kriterien sind die Persönlichkeit des Kindes, seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Desweiteren sind die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen. Um den Begriff konkretisieren zu können, muss die Judikatur herangezogen werden. Der Begriff entzieht sich deswegen einer allgemeinen Definition, da der OGH die Einzelfallgerechtigkeit in den Vordergrund stellt. Das

³³ Barth in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ §145b Rz 2.

³⁴ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB I⁴ §145b Rz 1.

³⁵ Barth in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 137 Rz 5. Verschraegen in Schwimann/Kodek, ABGB I⁴ § 137 Rz 4.

heißt, dass konkrete Einzelfälle individuell beurteilt werden und materielle Aspekte wie beispielsweise Ausländereigenschaft, fremdes Recht, Kultur und Religion berücksichtigt werden müssen.³⁶ Weiters betont der OGH in der Entscheidung 1Ob 623/95 die Vielschichtigkeit, aus der sich das Wohl des Kindes zusammensetzt. Dieses schließt das körperliche, geistige und psychische³⁷ Wohlergehen des Kindes mit ein, wofür als selbstverständliche Grundlage Elternliebe, Fürsorge und die Vermittlung von Geborgenheit gewertet werden, um dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause im Sinne eines stabilen und kontinuierlichen Erziehungsverhältnisses zu bieten. Der Grundsatz der Kontinuität der Erziehung tritt gegenüber dem Wohl des Kindes in den Hintergrund.³⁸

Gemäß dem Wortlaut des § 145b ist alles zu unterlassen, was nicht zur Wahrung des Kindeswohles beiträgt. Eine Gefährdung ist demnach gar nicht erst notwendig. Die Entscheidung des OGH 1 Ob 123/07f bekräftigt, dass nicht erst ein Missbrauch der elterlichen Rechte und Pflichten eine Voraussetzung für einen Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausel darstellt. Vielmehr genügt ein objektives Nichterfüllen oder ein subjektives, gravierendes Vernachlässigen der elterlichen Pflichten.³⁹ Das Fehlverhalten eines Elternteils gegenüber dem anderen stellt, wenn das Wohl des Kindes dadurch nicht verletzt wird, keinen Verstoß gegen § 145b dar.

4. Verhaltensweisen, die zu unterlassen sind

Die Wohlverhaltensklausel gem § 145 b normiert ein Unterlassungsgebot und stellt folglich keine Pflicht zum aktiven Handeln dar, wohl aber eine gewisse Förderungspflicht. Eine einschränkendere Interpretation des § 145 b wäre widersprüchlich, da es durch passives Verhalten eines Elternteiles zu einer Erschwerung der Wahrnehmung und Ausübung der Aufgaben die das Kind betreffen,

³⁶Humanes Recht & Open Justice, Definition „Kindeswohl“ Die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" im Familien- und Jugendwohlfahrtsrecht
<http://www.humanesrecht.com/book/LAW%20made%20in%20A/die-begriffe-kindeswohl-und-kindeswohlgef%C3%A4hrdung-im-familien-und-jugendwohlfahrts>

³⁷ OGH 30.01.1996, 1 Ob 623/95.

³⁸ *Verschraegen* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 137 Rz 4.

³⁹ OGH 1 Ob 123/07 f EFSlg 116.929.

kommen könnte und folglich mit dem Sinn und Zweck der Norm nicht vereinbar ist. Grundsätzlich sind alle Verhaltensweisen eingeschlossen, welche das Verhältnis vorwiegend zu den Eltern beeinträchtigen oder die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nach dem 3. Hauptstück⁴⁰ gegenüber dem Kind erschweren. Von den Gesetzesmaterialien als Beispiele für unter § 145 b fallende Verhaltensweisen werden Vereinnahmungen, Aufwiegelungen oder Aufhetzung des Kindes, Instrumentalisierung des Kindes, um Einzelheiten über das Privatleben des anderen Elternteils zu erfahren oder Versuche auf die Privatsphäre Einfluss zu nehmen, angeführt.⁴¹ Auch unmittelbare Verhaltensweisen des anderen Elternteils wie herabwürdigende oder beleidigende Äußerungen oder Gewalttätigkeiten gegenüber dem anderen Elternteil, welche sich auf das Kind auswirken, werden angeführt.⁴² Damit soll vermieden werden, dass Streitigkeiten zwischen den Eltern derart verschoben werden, dass sie auf dem Rücken des Kindes oder mittels des Kindes ausgetragen werden und dadurch das Kindeswohl gefährden.⁴³

Nach hL begründet § 145b einen selbstständig durchsetzbaren Unterlassungsanspruch, der entweder nach § 80 AußStrG oder § 110 AußStrG geltend zu machen ist.⁴⁴

5. Begünstigte

Der primäre Regelungszweck des § 145 b ist dem Wortlaut gemäß die Wahrung des Kindeswohls und stellt somit das Kind in den Mittelpunkt der Norm. Diese Annahme wird auch in der Literatur bestätigt. Der § 145b begünstigt desweiteren auch Personen, welchen eine im Familienrecht begründete, absolut geschützte

⁴⁰ Siehe FN 14.

⁴¹ Erl RV 296 BlgNR XXI. GP 53, 57.

⁴² Barth in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 145b Rz 1. Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 145b Rz 2.

⁴³ Jausovec, Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern (2009) 70.

⁴⁴ Weitzenböck in *Schwimann*, ABGB- Taschenkommentar, §§ 145b Rz 3.

Rechtsstellung zukommt, wenn diese Rechtsstellung durch eine Verletzung der Wohlverhaltensklausel seitens Dritter gestört wird.⁴⁵

Nach *Rummel* kommt die Anwendung der Wohlverhaltensklausel schon bei mittelbarer Auswirkung des Verhaltens der Eltern oder anderer Personen, welchen Rechte und Pflichten nach dem dritten Hauptstück zukommen, auf das Kind zu tragen.⁴⁶ Aus dem primären Zweck dieser Bestimmung ergibt sich, dass sich auf das Kind negativ auswirkende Verhaltensweisen aller Beteiligten und Verantwortlichen vermieden werden sollen, um Konfliktsituationen zu vermeiden. Die betroffenen Personen sollen sich angemessen begegnen,⁴⁷ um das Kind nicht in einen Loyalitätskonflikt zu verstricken.⁴⁸ Selbst wenn der Umgang beispielsweise durch eine vorangegangene Trennung erschwert ist, können Trennungsschmerz, Verletzungen oder Enttäuschungen nicht über die Kinder ausgetragen werden, welche dadurch zusätzlich belastet und verunsichert würden.

6. Der Anwendungsbereich der Wohlverhaltensklausel

Wie anfangs schon erwähnt, findet die Wohlverhaltensklausel im gesamten kindschaftsrechtlichen Kontext Anwendung. Grund dafür ist die allgemeine Formulierung des § 145b. Das bedeutet, dass die Wohlverhaltensklausel für alle Personen Gültigkeit entfaltet, welchen Rechte und Pflichten nach dem 3. Hauptstück zukommen.

Es gibt aber weitere Situationen und Konstellationen, in denen die Wohlverhaltensklausel zur Anwendung kommt. Während aufrechter Ehe, im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht gem § 90 entfaltet diese ihre Wirkung, denn es ist die Pflicht der Eltern, sich bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Rechte und Pflichten gegenseitig zu unterstützen, um diese bestmöglich und im Sinne des Wohles des Kindes einvernehmlich umsetzen zu können. Im Falle der gemeinsamen Obsorge bei

⁴⁵ Vgl Pkt B. 2.1.

⁴⁶ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB I³ §§ 145 a-c Rz 5.

⁴⁷ Vgl *Ferrari*, Die Obsorge bei Trennung und Scheidung nach dem KindRÄG 2001 in *Ferrari/Hopf* (Hrsg), Reform des Kindschaftsrechts (2001) Kap D.

⁴⁸ *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 145b Rz 1.

getrennt lebenden Eltern und der alleinigen Obsorge eines Elternteils ist der § 145 ebenso relevant.

Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil kommt neben dem Besuchsrecht das Informations- und Äußerungsrecht zu. In diesem Bereich dient die Anwendung der Wohlverhaltensklausel dazu, einerseits einem Missbrauch vorzubeugen und andererseits die Wahrnehmung und Ausführung dieser Rechte im gesetzlichen Ausmaß zu garantieren.

C. Rechtsfolgen einer Verletzung der Wohlverhaltensklausel

1. Schadenersatz

Der Unterlassungsanspruch des § 145 b wird, wie oben schon genauer beschrieben, im außerstreitigen Verfahren geltend gemacht, da das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht und mittels dieser Verfahrensart auch bestmöglich gewahrt bleibt. Der § 145 b richtet sich ausschließlich auf den Schutz des Kindeswohles, weswegen der daraus resultierende Unterlassungsanspruch im streitigen Verfahren nicht geltend gemacht werden kann.⁴⁹ Es kann vorkommen, dass allfällige Verstöße gegen die Wohlverhaltensklausel sanktionslos bleiben, da die Aussetzung des Besuchsrechts, beispielsweise wenn sich das Kind in einem schwerwiegenden Loyalitätskonflikt befindet, im Sinne des Kindeswohles das geringere Übel darstellen kann, als die gänzliche Übertragung der Obsorge an den anderen Elternteil.⁵⁰ Da nun das Pflegschaftsgericht nur das Wohl des Kindes berücksichtigt und es auch als einzige Entscheidungsgrundlage heranzieht, kann es vorkommen, dass Ungerechtigkeiten bzw. Unausgeglichheiten zwischen oder gegenüber den Eltern, begründet im Eltern- Kind- Verhältnis, nicht berücksichtigt werden.

1.1 Zivilrechtlicher Schadenersatz

Ergänzend steht den Eltern schließlich die Möglichkeit offen, als Folge des Pflegschaftsverfahrens zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegeneinander geltend zu machen. Diese erfüllen zum einen eine präventive Funktion, zum anderen stellen sie vielmehr, entsprechend dem Charakteristikum des Schadenersatzrechts, einen Ausgleich der erlittenen Ungerechtigkeiten dar.

Da es sich um aufeinander folgende Verfahren handelt besteht die Gefahr zweier sich überschneidender oder widersprechender Entscheidungen sowohl hinsichtlich der Beurteilung des Kindeswohles, als auch hinsichtlich des zu gewährenden

⁴⁹Vgl dazu OGH 16.02.2000, 9 Ob 23/00y.

⁵⁰ OGH, 4 Ob 8/11x Zak 2011,170 (Reischauer) = EF-Z 2011,134 = EvBl 2011,670 = iFamZ 2011,196 (Thoma-Twaroch) = AnwBl 2011,357.

Schadenersatzes, nicht. Für eine mögliche Haftung kann nun der Anknüpfungspunkt der Verletzung des Rechtes der körperlichen Integrität herangezogen werden. Entscheidendes Kriterium ist, ob die objektive, nötige Sorgfalt zu Wahrung dieses Rechtes eingehalten worden ist.

1.2 Die Gesundheitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert

Bei reinen Vermögensschäden ist eine Ersatzpflicht für die entstandenen Schäden unbestritten. Bei Gesundheitsschäden sowie psychischen Beeinträchtigungen ist eine Ersatzpflicht nicht von vornherein ausgeschlossen, vorausgesetzt die betroffenen Person erleidet eine Gesundheitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert. Diese kann gem. § 1325 geltend gemacht werden. Eine Körperverletzung im Sinne des § 1325 ist nach *Reischauer* „jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit bzw. Gesundheit“.⁵¹ Gemeint sind damit psychische Erkrankungen, die einer Behandlung bedürfen und über ein bloßes Unlustgefühl, Trauer oder reinen Zorn hinausgehen. Weitere Voraussetzung ist grundsätzlich das Bestehen eines Rechtswidrigkeitszusammenhanges der Erkrankung mit der vor Gericht behaupteten Pflichtverletzung resultierend aus § 145b.

Selbst eine Person, die einen Schockschaden erleidet, kann als unmittelbar geschädigt qualifiziert werden, wenn die Zufügung des Erstschadens ihrer Art nach geeignet und typisch für den Eintritt einer Gesundheitsschädigung ist. Der erlittene Schock muss nachvollziehbar sein. Beispielsweise kann ein durch beharrliche Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil herbeigeführter Abbruch eines Eltern- Kind- Verhältnisses genauso zu einer psychischen Beeinträchtigung des anderen Elternteils führen. Der Tod oder eine schwere Verletzungen des Kindes sind ebenso typischer Weise geeignet, psychische Schäden mit folgender Gesundheitsschädigung zu verursachen. In weiterer Folge könnten diese Beeinträchtigungen unter Umständen Krankheitswert erreichen.

⁵¹ *Reischauer*, Schmerzengeld wegen Beeinträchtigung der Eltern- Kind- Beziehung, ehewidrigen Verhaltens und Sachbeschädigung, EF-Z 2011, 83 (85).

1.3 Schutzbereich des § 145b

Die Rechtfertigung der Ausdehnung des Schutzbereiches des § 145b in Zusammenhang mit der Gewährung von Schadenersatz auf schwere psychische Beeinträchtigungen ergibt sich aus dem Schutz des Eltern- Kind- Verhältnisses und der daraus abzuleitenden immateriellen Werte.

Darüber hinaus genießt das Rechtsgut Gesundheit im Vergleich mit dem Rechtsgut des bloßen Vermögens höhere Schutzwürdigkeit.

Aus dem Schutz des Eltern- Kind- Verhältnisses und den Verpflichtungen des §145b, ergibt sich nicht nur die Pflicht, alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung des Verhältnisses zum anderen Elternteil führen kann, sondern es lässt auch noch ein schützenswertes Interesse des anderen Elternteils an der Aufrechterhaltung des Eltern- Kind- Verhältnisses ableiten.⁵²

1.4 Die Entscheidung des OGH

In der Entscheidung des OGH 4Ob8/11x wird als Folge des Verstoßes gegen die Wohlverhaltensklausel erstmals die Möglichkeit der Zahlung von Schadenersatz ausgesprochen, vorausgesetzt, ein Elternteil verstößt gegen die aus § 145b konkretisierten Verpflichtungen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Verletzung schuldhaft begangen worden ist.⁵³

1.4.1 Der Sachverhalt

Die Eltern des 1996 geborenen Kindes vereinbarten nach ihrer Scheidung ein Besuchsrecht und ließen dieses mittels gerichtlicher Entscheidung festlegen. Die alleinige Obsorge oblag der Mutter. 2008 lehnte das Kind einen weiteren Kontakt zum Vater ab, welcher dafür als Ursache eine massive Beeinflussung seitens der Mutter sah. Der Vater stellte einen Antrag beim PflEGschaftsgericht auf Neuregelung des Besuchsrechts.

⁵² *Reischauer*, Pflicht zur Förderung der Kontaktaufnahme zwischen Vater und Kind, EF-Z 2010/65 (65 ff).

⁵³ OGH: Zur Frage, ob die Vereitelung eines Besuchsrechts Schadenersatzansprüche begründet, [http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews\[tt_news\]=7943](http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews[tt_news]=7943).

Der Kläger focht den Beschluss des Gerichtes, in dem das Besuchsrecht zugunsten des Kindeswohles vorübergehend untersagt wurde, nicht an. Stattdessen begehrte der Kläger Schmerzensgeld auf Grund einer Gesundheitsbeeinträchtigung basierend auf § 1325 in Höhe von Euro 9.000, und nicht bloßes Trauerschmerzensgeld.⁵⁴ Eine Körperverletzung in diesem Sinne lag laut Angabe des Vaters vor, da er unter massiven psychischen Schäden litt, die Krankheitswert erreichten und über bloße Unlustgefühle wie Trauer oder Zorn hinausgingen, und folglich der Bedarf einer Behandlung gegeben war.

1.4.2 Die Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich in diesem Fall aus der Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter oder Rechte. Es kann unter Umständen auch das Rechtsgut der Gesundheit Dritter erfasst sein. Im Übrigen ist aber bei Bestehen einer familiären Nahebeziehung die typische Gefährlichkeit schädigenden Verhaltens, welches ein wesentliches Element der Interessensabwägung darstellt, für die Gesundheit Dritter eher anzunehmen.

Die Beweislast für die negative Beeinflussung des Kindes und die dadurch verursachten Schäden trifft den klagenden Elternteil, während der Beklagte Umstände zu behaupten und zu beweisen hat, die eine Verletzung des § 145b ABGB entschuldigen.⁵⁵

In dieser Entscheidung nimmt der OGH eine gewisse Ähnlichkeit mit Schockschäden⁵⁶ an. Darüber hinaus stellte er fest, dass bei Bestehen eines Rechtswidrigkeitszusammenhanges der psychischen Beeinträchtigung mit Krankheitswert mit aus § 145b schuldhaft verletzten Verpflichtungen ein Schadenersatzanspruch nach § 1298 besteht.

⁵⁴ „Trauerschmerzensgeld“ gebührt nahen Angehörigen eines Getöteten bei Vorliegen groben Verschuldens (bei leichter Fahrlässigkeit oder bloßer Gefährdungshaftung fehlt es an schwere der Zurechnungsgründe), wenn sie „normale“ Trauer erleiden. Eine krankhafte, psychische Beeinträchtigung ist nicht vorausgesetzt [Koziol/Welser, Bürgerliches Rechts II: Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht¹³ (2007) 340].

OGH 2 Ob 84/01v SZ 74/90 = JBl 2001,660 = ZfRV 2007,44 = Reisinger.

⁵⁵ RIS-Justiz RS0126872.

⁵⁶ Darunter zu verstehen ist „Das Herbeiführen einer psychischen Störung mit Krankheitswert durch eine gefährliche Handlung im Hinblick auf die geistige Gesundheit der Hinterbliebenen“ [Koziol/Welser, Grundriss II¹³ 230].

In der Entscheidung des OGH 8 Ob 133/06a⁵⁷ wird Gegenzätzliches ausgesprochen. Der Rechtswidrigkeitszusammenhang des vorübergehenden Verlustes des Besuchsrechtes mit dem Verhalten der Mutter wird nicht angenommen. Die Mutter trat den vom Vater vor Gericht gestellten Anträgen auf Gewährung eines Besuchsrechtes gegenüber. Dieses Verhalten kann keinen Rechtswidrigkeitszusammenhang und somit keine Haftung bzw. keinen Schadenersatzrechtlichen Anspruch des Vaters gegen die Mutter begründen.

⁵⁷ 8 Ob 133/06a EF-Z 2007,56 = EFSlg 114.103

2. Obsorge

Der Begriff Obsorge, geregelt im § 144, ersetzt seit 1989 den Begriff der elterlichen Gewalt und ist Ausdruck der besonderen Verantwortung gegenüber dem Kind. Im Zuge der Reform des Kindschaftsrechts 2001 ist § 144 dahingehend geändert worden, dass die Eltern oder andere Personen mit der Obsorge betraut werden und ihnen diese, so nach dem alten Gesetzestext, nicht mehr zu kommt. Diese Neuformulierung soll die besondere Verantwortung der Eltern, bzw. der anderen Personen, welche mit der Obsorge gegenüber dem Kind betraut sind, wiedergeben und zusätzlich gemäß dem Prinzip der elterlichen Verantwortung eine Pflichtenbindung ausdrücken.⁵⁸ Der neu formulierte § 144 verdeutlicht die Differenzierung zwischen Außen- und Innenverhältnis der Obsorge.

Die Obsorge umfasst das gesamte personenrechtliche Fürsorgeverhältnis zwischen Eltern und Kindern,⁵⁹ wobei die mit der Obsorge verbundenen Befugnisse der Eltern laut Gesetzgeber ausschließlich dazu dienen, die aus § 144 resultierenden Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen und nicht als ein Privilegium eines Berechtigten betrachtet werden. Von dem Recht der Obsorge kann nicht nach Willkür Gebrauch gemacht werden. Die Pflichten sind, „das minderjährige Kind zu pflegen und es zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie in allen anderen Angelegenheiten zu vertreten“.⁶⁰ Wenn auch den Eltern das Recht der Obsorge nur zur Erfüllung der daraus entstehenden Aufgaben dienen soll, ist mit der Obsorge zugleich auch das Recht verbunden, über die unmittelbare Erziehung der Kinder, orientiert am Wohl des Kindes, zu entscheiden. Dabei ist von den Eltern gem § 144, bezüglich des Innenverhältnisses, die tatsächliche Betreuung und Versorgung des Kindes umfassend, einvernehmlich zu handeln. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten bleiben Vertretungshandlungen unberührt.

Es gibt nun unterschiedliche Möglichkeiten, abhängig von den familienrechtlichen Gegebenheiten und Konstellationen, wie das Institut der Obsorge ausgestaltet sein kann. Davon abhängig ist auch, in welcher Weise die Wohlverhaltensklausel zur Anwendung kommt oder ob sie zwischen den beteiligten Erwachsenen im Umgang

⁵⁸ *Koziol/Welser*, Grundriss I¹³, 481.

⁵⁹ *Verschraegen* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB I⁴ § 137 Rz 3.

⁶⁰ Leg cit § 144 ABGB.

miteinander, im Zusammenhang mit Angelegenheiten die das Kind betreffen, angewandt wird.

2.1 Gemeinsame Obsorge

2.1.1 Gemeinsame Obsorge während aufrechter Ehe

In aufrechter Ehe ist seit dem FamRÄG 2009 der Ehegatte des mit der Obsorge betrauten Elternteils verpflichtet, ihn bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, welche sich aus der Obsorge ergeben, zu unterstützen.

Während aufrechter Ehe kommt von Gesetzes wegen die Obsorge beiden Elternteilen zu. § 90 normiert die eheliche Beistandspflicht, welche eine materielle und immaterielle Unterstützung umfasst.⁶¹ Die Beistandspflicht ist aber nicht nur auf die Ehepartner selbst beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die gemeinsame Betreuung von Kindern.⁶² Bei der Wahrnehmung und Ausübung der Rechte und Pflichten die Kinder betreffend, sind die Eltern gem § 144 letzter Satz dazu angehalten, einvernehmlich zu handeln. Das bedeutet, dass die Eltern sich um Einvernehmen bemühen müssen. Im Umgang miteinander sollen die Eltern sich wohl verhalten, um die zur Wahrung des Kindeswohls bestmögliche Wahrnehmung der Erziehung gewährleisten zu können und sich diese Aufgabe gegenseitig nicht erschweren.⁶³ Ein Dissens der Eltern könnte Kinder verunsichern und möglicherweise einen Loyalitätskonflikt der Kinder gegenüber den Eltern verursachen. Verhaltensweisen wie beispielsweise die Vereinnahmung der Kinder oder das Missachten erzieherischer Maßnahmen des anderen Elternteils sind folglich auch während aufrechter Ehe als Verstoß gegen § 145b zu werten. Es sind nämlich, wie die Wohlverhaltensklausel normiert, alle Verhaltensweisen zur Wahrung des Kindeswohls zu unterlassen, die das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, in diesem Fall ist der andere Elternteil gemeint, beeinträchtigen.⁶⁴

⁶¹ Koziol/Welser, Grundriss I¹³, 465.

⁶² Höllwerth in Gitschthaller/Höllwerth, EheG (2008) § 90 Rz 24.

⁶³ Höllwerth in Gitschthaller/Höllwerth, EheG (2008) § 90 Rz 22.

⁶⁴ Vgl § 145b ABGB.

2.1.2 Gemeinsame Obsorge getrennt lebender Eltern

Seit 1.7.2001 gibt es in Österreich die Möglichkeit, die Obsorge beider Elternteile im Falle einer Scheidung freiwillig zu vereinbaren. Wenn sich die Eltern schließlich nicht bloß vorübergehend trennen, muss dem Gericht eine Vereinbarung über den hauptsächlichen Wohnort des Kindes vorgelegt werden, um die Betrauung der Obsorge beider Elternteile aufrecht zu erhalten.⁶⁵ Diese neu geschaffenen Möglichkeiten der Gestaltung der Obsorge sind im Sinne des § 137 Abs 3, welcher die Gleichstellungspflicht beider Elternteile postuliert.

Im Rahmen der gemeinsamen Betrauung der Obsorge obliegt den Eltern eine Bemühungspflicht. Dieses Gebot ist auf das Innenverhältnis der Eltern bzw Großeltern beschränkt und besagt, dass zumindest Kontakt aufgenommen oder der Versuch unternommen werden muss, um ein Einvernehmen herzustellen.⁶⁶ Wenn einer oder beide Elternteile gegen diese Bemühungspflicht verstoßen und das Kindeswohl dadurch nicht gewahrt ist, stellt dies eine Verletzung des § 145b dar. Nicht nur das Missachten der Bemühungspflicht, sondern alle verwirklichten Verhaltensweisen der Eltern, durch welche das Kindeswohl nicht gewahrt ist, verstoßen gegen die Wohlverhaltensklausel.

Sind sich die Eltern über die nacheheliche Ausgestaltung der Obsorge nicht einig, entscheidet das Gericht gem § 177a Abs 1, wer mit der alleinigen Obsorge betraut wird.⁶⁷

2.2 Alleinige Obsorge

2.2.1 Alleinige Obsorge getrennt lebender Eltern

Gem § 144 ABGB ist der obsorgeberechtigte Elternteil zu Pflege und Erziehung des Kindes verpflichtet. Diese Pflicht schließt, gem der Wohlverhaltensklausel des § 145b ABGB, auch eine Unterstützungspflicht bei der Besuchsrechtsausübung mit ein. Der betreuende Elternteil hat die Pflicht Vorbereitungen zu treffen und die

⁶⁵ Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner, ABGB³⁷, §177b E7.

⁶⁶ Verschrägen in Schwimann/Kodek, ABGB I⁴ § 144 Rz 7.

⁶⁷ Kerschner, Bürgerliches Recht V: Familienrecht⁴ (2010) § 177a Rz 2/89.

Ausübung der Besuche zu dulden.⁶⁸ Darüber hinaus geht aus der Entscheidung des OGH 6Ob186/07g⁶⁹ hervor, dass die Regelung des Besuchsrechts die Wahrnehmung der Obsorge beeinflusst und einschränkt, nämlich in der Zeit, in der sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält. Überdies muss der betreuende Elternteil das Kind angemessen auf den Besuch vorbereiten.⁷⁰ Eine adäquate Vorbereitung sollte dem Kind alle Ängste und Gefühle der Unsicherheit nehmen. Der betreuende Elternteil muss alles, was das Kind benötigt, einpacken und mitgeben und das Kind zur vereinbarten Zeit fertig bereithalten. Würde sich das Kind unberechtigterweise weigern mitzugehen, muss der betreuende Elternteil positiv auf das Kind einwirken und versuchen, es zum Mitgehen zu veranlassen.⁷¹ Negative Beeinflussungen werden als Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausen gewertet. Laut OGH hat der Obsorgeberechtigte die Pflicht, „darauf hinzuwirken, dass das Kind eine positive Einstellung zu den Besuchskontakten des anderen Elternteils behält und nicht ohne tatsächliche Verhinderung Besuchstermine absagt“⁷², sowie, „eine Verhinderung der Besuchsausübung, die in ihrer Person oder in der Person des Kindes liegt, dem Vater so früh wie möglich unter Bekanntgabe des Verhinderungsgrundes mitzuteilen“.⁶³ Nach dem ausgeübten Besuchskontakt hat der betreuende Elternteil die Aufgabe, unter Bedachtnahme des Kindeswohles die Besuchskontakte mit dem Kind zu besprechen und zu verarbeiten.⁷³

Das Verhalten des betreuenden Elternteils kann im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts dem Kindeswohl abträglich sein, wenn dieses Verhalten das Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr mit dem nicht betreuenden Elternteil gefährdet.⁷⁴ Dabei ist die Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, für die weitere Entwicklung des Kindes von besonderer Bedeutung.⁷⁵ Aber nicht nur die Aufrechterhaltung, sondern auch die Wiederherstellung des persönlichen Kontaktes ist im Interesse des Kindeswohles von besonderer Relevanz. Dabei liegt

⁶⁸ *Huber*, Streit um das Kind, 58.

⁶⁹ OGH 6Ob 186/07g EF-Z 2008/7,21 (Nademleinsky).

⁷⁰ OGH 10.04.1997, 6Ob 2398/96g.

⁷¹ OGH 20.10.1998, 4Ob260/98h.

⁷² *Nademleinsky* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB I⁴ § 148 Rz 21.

⁷³ *Weitzenböck* in *Schwimmann* (Hrsg), ABGB- Taschenkommentar: mit EheG, EPG, und EKHG (2010) §145 b Rz 9. auch *Beck*, Kindschaftsrecht: Entscheidungen- Anmerkungen- Lösungsansätze (2009) Rz 500.

⁷⁴ OGH 1 Ob 40/08a EF-Z 2008,180 (Gitschthaler) =iFamZ 2008,310 (Thoma-Twaroch).

⁷⁵ Erl RV 296 BlgNR XXI. GP 34 .

es in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten, den Kontakt zu fördern,⁷⁶ wie es überhaupt ein Hauptanliegen des KindRÄG 2001 ist, die elterliche Verantwortung gesetzlich stärker zu betonen. Es ist auch dann die Pflicht und Aufgabe der Eltern, die Liebe und Zuneigung der Kinder zu beiden Elternteilen in gleicher Weise zu fördern, wenn bspw die Mutter von der Ausübung des Besuchsrechtes des Vaters ausgehende Irritationen der Kinder, die allein auf Spannungen zurückzuführen sind, wie sie häufig nach dem Scheitern einer Ehe zu beobachten sind, befürchtet.⁷⁷

Lebt ein Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind und ist wieder verheiratet, ist die Unterstützung des neuen Ehepartners bei der Wahrnehmung des Rechts auf persönlichen Verkehr von der ehelichen Beistandspflicht des § 90 nicht mit erfasst.⁷⁸

2.2.2 Alleinige Obsorge in gemeinsamem Haushalt lebender Eltern

Leben die Eltern zwar im gemeinsamen Haushalt, sind aber nicht verheiratet, stellt sich die Frage einer konkludenten Anwendung der ehelichen Beistandspflicht des § 90. Diese kommt aber, wie auch bei Verlobten, nicht in Betracht.⁷⁹ Eine Ausweitung wurde in der Familienrechtsreform 2009 abgelehnt, da sie dem Charakter der Lebensgemeinschaft widersprechen würde. Wesentliches Element ist nämlich, dass keine gegenseitigen Rechte oder Pflichten begründet werden. Somit kann eine Betrauung mit Rechten und Pflichten dem Kind gegenüber nur mit ausdrücklich erklärter zivilrechtlicher Vollmacht geschehen.

⁷⁶ErIRV 296 BlgNR XXI. GP 34.

⁷⁷RIS-Justiz RS0048036. OGH 04.09.2002, 9Ob201/02b

⁷⁸*Hinteregger*, Familienrecht⁵ (2011) 199. Vgl. *Smutny* in *Kletecka/Schauer* (Hrsg), ABGB- ON Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (2010) §90 Rz 29.

⁷⁹*Smutny* in *Fenyvers/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, § 90 Rz 29.

2.3 Konsequenzen eines Verstoßes gegen den § 145b

Wird nun die Wohlverhaltensklausel verletzt, ist das Gericht von Amts wegen befugt, nach § 176 die nötigen Verfügungen zu treffen, um den Verletzenden anzuhalten, Verstöße gegen die Wohlverhaltensklausel zu unterlassen. Diese Verfügungen stützen sich auf § 176, da ausschließlich § 145b keine geeignete Rechtsgrundlage dafür darstellt. Im § 176 wird die Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Maßnahme, einer konkreten Auflage oder eines Auftrages auf Grund eines Wohlverhaltenspflichtverstoßes seitens des obsorgeberechtigten, betreuenden Elternteiles dargestellt.⁸⁰ Grundsätzlich ist eine konkrete Gefährdung des Kindeswohles Voraussetzung für die Anordnung von Verfügungen.⁸¹

Ebenso regelt § 176 Abs 1, dass das Gericht die nötigen Verfügungen zur Sicherung des Wohls des Kindes zu treffen hat, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes gefährden.

Wenn die mit der Obsorge betraute Person ihre Verpflichtungen aus § 145b nicht erfüllt, so hat das Gericht gem § 253 unter Umständen die Obsorge sogar an eine andere Person⁸² zu übertragen, ohne dass eine Gefährdung des Kindeswohles bestehen muss.⁸³

2.3.1 Möglichkeiten der Beschränkung der Obsorge

2.3.1.1 Anordnung von Maßnahmen

Der § 176 Abs 1 ist die Grundlage für die Anordnung von Verboten und Auflagen im Rahmen der Obsorge, um den Verletzenden zur Einhaltung der Wohlverhaltensklausel anzuhalten. Die Anordnungen ergehen welche in Form von

⁸⁰RIS- Justiz RS0127236. OGH 3 Ob 3/11d.

⁸¹Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 176 RZ 4f.

⁸²Vgl § 187

⁸³Barth in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, §145b Rz4.

Maßnahmen und greifen in die elterlichen Obsorgerechte ein. Aus der Entscheidung 6 Ob 639/95⁸⁴ geht hervor, dass angeordnete Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung dienen sollen.

2.3.1.2 Teilweiser oder völliger Entzug der Obsorge

Das Gericht hat die Möglichkeit, mittels einer Verfügung gem § 176 Abs 1 als bewegliches Instrument umfassende Maßnahmen zu erlassen, um die Obsorge gem § 187 innerhalb der rechtlichen Grenzen unter Bedachtnahme der Rechte der Eltern und Dritter zu beschränken oder zu entziehen, wenn das Wohl des Kindes konkret gefährdet oder verletzt wird⁸⁵ oder andere, besonders wichtige Gründe diese Maßnahme rechtfertigen. Darunter ist beispielsweise der Missbrauch der Erziehungsgewalt zu verstehen oder, dass der erziehungsberechtigte Elternteil den Aufgaben im Rahmen der Obsorge nicht gewachsen ist. Die Judikatur fordert, dass diese Maßnahmen im Interesse des Kindes geboten sind, was nach einem streng angelegten Maßstab zu beurteilen ist. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes, welcher nach dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen ist, zu beachten. Verfügungen dieser Art können sich an alle Personen richten, welche dem Kind gegenüber Rechte und Pflichten haben.⁸⁶ Durch die Maßnahmen soll das Wohl des Kindes gesichert werden, und diese dürfen nur das dazu erforderliche Ausmaß betragen.⁸⁷ Sie können aber schon bei einer objektiven Gefährdung verhängt werden. Folglich gilt das auch bei einem Verstoß gegen § 145b im Rahmen der Ausübung der Obsorge. Das Gericht hat zu prüfen, ob nicht mit einem gelinderen Mittel als dem gänzlichen Entzug der Obsorge Genüge getan ist.

Bei akuter Gefährdung des Kindeswohles kann das Gericht nach § 176 vorläufige Maßnahmen⁸⁸ setzen, was auch durch das KindRÄG 2001 nicht geändert wurde. Ein Verschulden des Berechtigten ist nicht erforderlich. Wird die Obsorge entzogen,

⁸⁴ OGH 07.12.1995, 6 Ob 639/95.

⁸⁵ Vgl OGH 5 Ob 728/06 b.

⁸⁶ Vgl *Ferrari in Ferrari/Hopf*, Kindschaftsrecht, Kap E.

⁸⁷ *Koziol/ Welser*, Grundriss I¹³, 495.

⁸⁸ *Weitzenböck in Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 176 Rz 31.

wird damit der andere Elternteil alleine, Groß-, Pflegeeltern oder eine andere geeignete Person damit betraut.

2.3.2 Beschränkung/ Entzug gesetzlich vorgesehener Einwilligungs- oder Zustimmungsrechte

Das Gericht hat auch die Möglichkeit, gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- oder Zustimmungsrechte ganz oder teilweise zu entziehen. Weigert sich ein Elternteil, erforderliche Einwilligungen oder Zustimmungen aus nicht gerechtfertigten Gründen zu erteilen, können diese von Gericht ersetzt werden. Diese Verhaltensweisen werden von dem Tatbestand der Wohlverhaltensklausel gemäß den Regierungsunterlagen erfasst. Es kann auch nur die gesetzliche Vertretung alleine entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil alle übrigen Pflichten erfüllt. Werden über die Pflege und Erziehung oder über die Verwaltung des Vermögens verfügt, schließt das den Entzug der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich mit ein.⁸⁹ Es entspricht laut Judikatur nicht dem Kindeswohl, einzelne Teilbereiche der Obsorge auf verschiedene Personen aufzuteilen. Durch die Aufteilung besteht die Gefahr, zwischen den mit der Obsorge betrauten Personen Spannungen zu verstärken und ein Konfliktpotential zu schüren. Diese Maßnahme soll auf Grund dessen nur in Ausnahmefällen verhängt werden.⁹⁰

2.3.3 Übertragung der Obsorge

Das Gericht hat gem § 176 eine andere geeignete Person mit der Obsorge zu betrauen, soweit Eltern, Groß- oder Pflegeeltern damit nicht betraut werden können oder dafür nicht bereit sind, und die Obsorge nicht dem Jugendwohlfahrtsträger

⁸⁹ Huber, Streit um das Kind, 49.

⁹⁰ LGZ Wien 31.1. 1995 EF 77.965.

zukommt.⁹¹ Als geeignete Person in Frage kommen andere Verwandte, dem Kind nahe stehende oder besonders geeignete Personen. Laut Regierungsvorlage sind besonders geeignete Personen oft mit speziellen Fachkenntnissen ausgestattet, um den konkreten Bereich der Obsorge bestmöglich wahrnehmen zu können.⁹² Entsprechend den Wertungen des KindRÄG 2001 und gemäß der Entscheidung 1 Ob 172/01b⁹³ ist der Wunsch eines mündigen Minderjährigen nach einer Obsorgeübertragung zu berücksichtigen, wenn dieser schon seit Jahren in guten, dem Kindeswohl entsprechenden Verhältnissen beim nicht obsorgeberechtigten Elternteil lebt, und dieser sich nichts hat zu Schulden kommen lassen. Allgemein sind Wünsche umso mehr zu berücksichtigen, je größer die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes ist. Das Wohl des Kindes ist gebührend zu berücksichtigen so wie auch die Wünsche der Eltern, bzw im Fall des § 145c des Zuwendenden. Wünsche entfalten für das Gericht jedoch genauso wie testamentarische Verfügungen, keine Bindungswirkung gemäß § 213.

Ist von einer Person eine das Kindeswohl fördernde Wahrnehmung der Obsorge nicht zu erwarten, ist eine Übertragung an diese Person nicht möglich. Das ist der Fall, wenn die Person nicht voll handlungsfähig ist, oder bei dieser Person durch eine gerichtliche Verurteilung strafrechtlich relevante Veranlagungen oder Eigenschaften zu Tage treten.

Gem § 176 kann dem mit der Obsorge betrauten Elternteil auf Grund eines das Kindeswohl gefährdenden Verhaltens die Obsorge entzogen und auf eine andere Person übertragen werden. Im Gegensatz zu § 187 setzt § 176 eine Gefährdung des Kindeswohles voraus.⁹⁴ Aus diesem Grund ist es unerheblich, ob die Erziehung des anderen Elternteiles als besser beurteilt wird. Begründung dafür ist eine Wahrung der Obsorgekontinuität im Interesse des Kindes. Dritten gegenüber schlägt das Argument des Vorranges der Elternrechte durch.

⁹¹ *Kerschner/Wagner, Zivilrecht VI- Familienrecht*² (2007) RZ 13/2.

⁹² Erl RV 296 BlgNR XXI. zu Z 38.

⁹³ OGH 1 Ob 172/01b ÖJZ-LSK 2002/95 = EvBl 2002,335 = JBl 2002,374.

⁹⁴ *Weizenböck in Schwimann/Kodek, ABGB I*⁴ § 176 Rz 4ff.

2.4 Durchsetzbarkeit

Erlangt das Gericht von einer Gefährdung des Kindeswohles Kenntnis, muss es tätig werden. Eine Gefährdung des Kindeswohles ist aber für einen Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausel nicht notwendig. Es genügt, dass das Kindeswohl nicht gewahrt ist. Auf Grund der Wohlverhaltensklausel wird der Anwendungsbereich des § 176 erweitert.⁹⁵

Jeder Elternteil selbst, andere Verwandte in aufsteigender und gerader Linie, Pflegeeltern bzw ein Pflegeelternteil, der Jugendwohlfahrtsträger und in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung das mündige Kind selbst sind befugt, einen Antrag bei Gericht zu stellen.⁹⁶ Dieser Personenkreis ist durch das KindRÄG 2001 weiter gefasst worden und es kommt der jeweiligen Person volle Parteistellung zu. Alle anderen Personen sind lediglich legitimiert, eine gerichtliche Verfügung anzuregen. Der Antrag bei Gericht ist im Sinne einer Popularklage zu verstehen und soll das Gericht zum Handeln anregen.⁹⁷

Die direkte Einbindung der Kinder und die Gewährung altersbezogener Mitwirkungsrechte in Verfahren, von denen sie betroffen sind, entsprechen dem zeitgemäßen Gedanken, urteilsfähige Menschen über ihre Persönlichkeitsrechte selbst bestimmen zu lassen und Fremdbestimmung nur in notwendigen, besonderen Fällen zuzulassen. Auf der anderen Seite lastet ein psychischer Druck in dieser Situation auf den Kindern, sich zwischen den sich trennenden Eltern entscheiden zu müssen oder sich gegen andere Familienmitglieder richten zu müssen, zumal die jetzigen Gesetzesbestimmungen auch nur wenig Beistand vorsehen.

Der § 104 AußStrG normiert die selbstständige Verfahrensfähigkeit mündig Minderjähriger. Art 6 Abs 1 EMRK bestärkt dies, denn er sieht den unbeschränkten Zugang zu Gerichten vor, welchen die Vertragsstaaten ermöglichen müssen. Minderjährige werden in der heutigen Denkweise nicht mehr als zukünftige Gesellschaftsmitglieder begriffen, sondern als soziale Akteure, die in der Lage sind, ihren eigenen Willen, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu kommunizieren und ihre Lebenswelt demgemäß zu gestalten. Durch die Einführung neuer Möglichkeiten in diesem Bereich, sich in ihrer Sprache artikulieren zu können, und durch die

⁹⁵ Vgl Erl RV 296 BlgNR XXI. zu Z 27.

⁹⁶ Vgl Thunhart in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 176 Rz 65f.

⁹⁷ *Kerschner/Wagner*, Zivilrecht VI², 133.

Umsetzung internationaler Standards bezüglich Kinderrechten, werden Kinder im gesellschaftlichen System ernst genommen. Sie bekommen auf diese Weise die Möglichkeit, sich ihren eigenen Platz in der sozialen Umwelt zu schaffen.⁹⁸

Werden die gem § 176 angeordnete Verfügungen missachtet, kann das Gericht von Amts wegen ohne vorherige Androhung verfahrensinterne Zwangsmittel gem § 79 AußStrG verhängen, wenn eine entsprechende durchsetzbare Pflicht besteht.⁹⁹ Das Gericht kann dadurch den Fortgang des Verfahrens aufrecht erhalten. Bezüglich der Vollziehung der angeordneten Zwangsmittel übt das Gericht insoweit freies Ermessen, als es entscheiden kann, ob es selbst zur Vollziehung schreitet, oder ob es den Vollzug im Rechtshilfeweg veranlasst. Es müssen die Interessen der Beteiligten gewahrt bleiben, die Maßnahme muss nach der Sachlage geboten und erfolgversprechend sein und außerdem dem Leistungsbefehl zugrunde liegender rechtlicher Interessen entsprechen. Auf schädigende Zweifelssucht und Ängstlichkeit der Beteiligten ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.¹⁰⁰

Eine zwangsweise Durchsetzung von Obsorge- oder Besuchsrechtsregelungen nach der Exekutionsordnung ist gem § 110 Abs 1 AußStrG grundsätzlich ausgeschlossen.¹⁰¹ Es würde die Gefahr der sich überschneidenden Entscheidungen des außerstreitigen und streitigen Verfahrens bestehen. Ein Zivilprozess ist darüber hinaus nicht geeignet, den primären Regelungszweck, nämlich die Wahrung des Kindeswohles, zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des OGH ergeben sich die Zuständigkeit des Pflegschaftsgerichtes und die Zulässigkeit des Außerstreitverfahrens, da sich aus den zu wahren Interessen des Kindes ein Rechtsschutzbedürfnis des Kindes ergibt. Der Abs 2 des § 110 AußStrG besagt, dass eine gerichtlich genehmigte Regelung jedenfalls vollstreckbar ist. Die Formulierung berücksichtigt die Tatsache, dass bzgl der Obsorge oder auch bzgl des Rechts auf persönlichen Verkehr nicht jede einvernehmliche Regelung in einem Gerichtsverfahren ergangen sein muss.¹⁰²

⁹⁸ Vgl *Liebel*, Grundlagen und Perspektiven (2007), 34- 37.

⁹⁹ *Feil*, Außerstreitgesetz Kurzkommentar für die Praxis² (2008) § 79 Rz 1.

¹⁰⁰ *Feil*, Außerstreitgesetz², § 79 Rz 1.

¹⁰¹ *Dreixler- Hübner* in *Rechberger* (Hrsg), Außerstreitgesetz Kommentar (2006) § 110 Rz 1.

¹⁰² *Feil/Marent* (Hrsg), Außerstreitgesetz- Kommentar² (2007) §110 Rz 2

Zur Vollstreckung der gerichtlich ergangenen Regelungen des Besuchsrechtes und der Obsorge kommen die Maßnahmen des § 79 Abs 2 gegenüber dem, der den Vollzug der Regelung vereitelt, zur Anwendung. Unmittelbarer Zwang in Form der Kindesabnahme kommt nur bei der Durchsetzung von Obsorgeentscheidungen¹⁰³ und nicht zur Durchsetzung des Besuchsrechts in Frage.

§ 79 Abs 2 enthält eine demonstrative Aufzählung einzelner Zwangsmittel, wie zB Geldstrafen, Beugehaft, zwangsweise Vorführung, Urkundenabnahme und die Bestellung von Kuratoren. Ziel dieser Zwangsmaßnahmen ist nicht die Bestrafung für vergangenes Handeln. Sie sollen präventiv wirken, um den persönlichen Kontakt mit dem Kind oder die Obsorge in Zukunft reibungslos wahrnehmen bzw ausüben zu können.

Grundsätzlich ist von der Verhängung von Zwangsmitteln Abstand zu nehmen, wenn diese das Kindeswohl in Gefahr bringen oder der mündige Minderjährige die Besuchskontakte ganz ablehnt. Weiters können keine Zwangsmaßnahmen mehr verhängt werden, wenn die Einhaltung des im Beschluss aufgetragenen Verhaltens nicht mehr möglich ist oder das aufgetragene Verhalten beachtet wurde.¹⁰⁴

¹⁰³ OGH 12.04.2005, 10 Ob 26/05d.

¹⁰⁴ Dreixler- Hübner in Rechberger, Außerstreitgesetz, § 110 Rz 1.

3. Das Besuchsrecht

Das Recht auf persönlichen Verkehr des Kindes mit dem faktisch¹⁰⁵ nicht in gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil ist seit dem KindRÄG 2001 gesetzlich verankert¹⁰⁶ und sowohl in Hinblick auf den Elternteil wie auch bezüglich Dritter seit dem KindRÄG 2001 als gegenseitiges Recht ausgestaltet.¹⁰⁷ Unter dem Begriff „persönlicher Kontakt“ ist sowohl der direkte persönliche Kontakt zu verstehen, als auch andere Kontaktformen, wie bspw Telefon-, Brief-, oder E- Mailverkehr. Die Entscheidung 7 Ob 8/09s betont besonders, dass es sich bei den Besuchskontakten ausdrücklich um ein Recht des Kindes handelt. Unter diesem Recht ist ein Grundrecht der Eltern- Kind- Beziehung¹⁰⁸ als Teil des Rechts auf Familien- und Privatleben zu verstehen, welches gem Art 8 EMRK¹⁰⁹ als allgemeines Menschenrecht verfassungsrechtlich geschützt wird. Auch Art 9 der UN-Kinderrechtskonvention und Art 4 der Konvention des Europarates über die persönlichen Beziehungen zu Kindern schützen das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt zu beiden Elternteilen. Art 8 MRK, Achtung des Privat- und Familienlebens und Art 9 MKR, Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit sind im Zusammenhang mit der Erziehung eines Kindes unter dem Aspekt des Kindeswohles zu interpretieren. Art 8 Abs 2 und Art 9 Abs 2 rechtfertigen eine Beschränkung des Privat- und Familienlebens und eine Beschränkung der Glaubensfreiheit, wenn diese im Interesse der Gesundheit oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Eine Entscheidung, die auf einer objektiven und wohlverstandenen Abwägung des Kindeswohles beruht, ist folglich mittels Art 8 Abs 2 MRK zu rechtfertigen. Unter Gesundheit ist nämlich auch das psychische Wohl des Kindes zu subsumieren.

Durch das Besuchsrecht soll einer Entfremdung innerhalb der Familie bzw zwischen dem nicht im gleichen Haushalt lebenden Elternteil und dem Kind vorgebeugt und ein Naheverhältnis intensiviert werden. Nach allgemein anerkannten psychologischen und soziologischen Erkenntnissen ist die Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes zu dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil von

¹⁰⁵ Kerschner, Bürgerliches Recht V⁴, Rz 2/86.

¹⁰⁶ Koziol/ Welser, Grundriss I¹³, 490f.

¹⁰⁷ Kerschner, Bürgerliches Recht V⁴, Rz2/87.

¹⁰⁸ OGH 7Ob34/07m iFamZ 2007,289 = EFSlg 116.813

¹⁰⁹ EuGHMR 20.07.2006, Beschwerde Nr. 1633/05: Koudelka/ Tschechische Republik.

besonderer Bedeutung für die gesamte Entwicklung des Kindes,¹¹⁰ und darf auf Grund dessen im Sinne der Wohlverhaltensklausel von dem anderen Elternteil nicht gestört werden.¹¹¹ Weiters haben die Elternteile zusätzlich die Pflicht, im Falle einer Besuchsrechtsbehinderung seitens Dritter auf diese einzuwirken, um eine mögliche Beeinträchtigung des Kontaktes zu einem Elternteil oder eine Missachtung bzw ein Unterlaufen der Erziehungsaufgabe des anderen Elternteils zu vermeiden.

Es soll gewährleistet werden, dass sich der nicht obsorgeberechtigte Elternteil vom Stand der Erziehung und dem Gesundheitszustand des Kindes laufend überzeugen kann und Zugang zu allen notwendigen Informationen hat, um die Pflichten und die Verantwortung gegenüber dem Kind bestmöglich wahrnehmen und erfüllen zu können.¹¹²

Die Ausgestaltung der Besuchskontakte soll unter Berücksichtigung des Kindeswohles zwischen den Beteiligten einvernehmlich geregelt werden, um das Kind nicht unnötigen psychischen Belastungen auszusetzen. Als natürliche Folge der Zerreiung des Familienbandes durch die Trennung der Eltern müssen Irritationen des Kindes in Kauf genommen werden.¹¹³ Erreichen diese ein ibernatrliches Ausma, und die tatschliche Ausbung des Besuchsrechts lst beim Kind merkbare, nicht blo vorbergehende, seinem Wohl abtrgliche Wirkungen aus, kann das Besuchsrecht vorbergehend untersagt werden. In diesem Fall muss das Recht auf den persnlichen Verkehr im Interesse des Wohles des Kindes zurckstehen.¹¹⁴

In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der Wohlverhaltensklausel hervorgehoben, und die gemeinsame Verantwortung der Eltern, sowie aller Beteiligten, in den Vordergrund gestellt. Der einvernehmlichen Regelung zwischen allen Beteiligten ist der Vorzug zu geben. Die konkrete Ausgestaltung ist allerdings einzelfallabhngig und beeinflusst von Faktoren wie Alter, Reife, Bedrfnissen des Kindes, Lebensverhltnissen der Eltern und Zweck des Besuchsrechts. Der besuchsberechtigte Elternteil soll nmlich nicht in die Position eines

¹¹⁰ OGH 04.09.2002 , Ob 201/02 b .

¹¹¹ Thunhart in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, § 148 Rz 22.

¹¹² OGH 10.04.1997, 6 Ob 2398/96g.

¹¹³ OGH 27.08.1997, 1 Ob 96/97t.

¹¹⁴ OGH 1 Ob 232/01a EFSlg 96.502.

Gelegenheitsbesuchers gedrängt werden, um die Beziehung und das gegenseitige Naheverhältnis aufrecht erhalten zu können. Als oberster Grundsatz ist das Wohl des Kindes an erster Stelle anzuführen, selbst das Grundrecht aus der Eltern- Kind- Beziehung hat zurückzustehen, denn das Besuchsrecht soll den Bedürfnissen des Kindes dienen und zu dessen seelischem Wohlergehen, der Entwicklung der Persönlichkeit und des Charakters beitragen, um das Kindeswohl zu wahren, wie es auch in § 145 b normiert ist.¹¹⁵

Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, kann die gerichtliche Regelung von beiden Elternteilen oder von dem Kind gem § 148 Abs 1 beantragt werden. Die Ausgestaltung des Besuchsrechts hat vom Gericht unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kindes individuell zu erfolgen, woraus e contrario allerdings nicht der Schluss gezogen werden kann, dass Anliegen der Eltern unberücksichtigt bleiben.¹¹⁶ Gegen den ausdrücklich erklärten Willen des mündigen Kindes oder des besuchsberechtigten Elternteils kann ein Besuchskontakt nicht erzwungen werden. Es widerspricht bspw dem Kindeswohl, wenn gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines zwölf jährigen Kindes das Besuchsrecht zwangsweise durchgesetzt wird.¹¹⁷ Das Kind muss das Ablehnen auch nicht begründen können. Eine auf gegenseitige Achtung und Zuneigung basierende Begegnung kann nicht erzwungen werden, umso weniger gegen den ausdrücklich erklärten Willen des mündigen Minderjährigen.¹¹⁸ Es ist auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.¹¹⁹

Für den besuchsberechtigten Elternteil gilt eine Abhol- und Rückbringpflicht. Das Kind muss pünktlich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt und wieder zurückgebracht werden.¹²⁰ Eine einseitige Erweiterung des Besuchsrechtes ist ein Eingriff in das Obsorgerecht des Berechtigten und stellt einen Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht dar.

¹¹⁵ Vgl ErlRV 296 BlgNR XXI.

¹¹⁶ Kerschner, Bürgerliches Recht V⁴, Rz 2/86.

¹¹⁷ Beck, Kindschaftsrecht, Rz 504.

¹¹⁸ OGH 13.07.2000, 6 Ob 173/00k.

¹¹⁹ Hinteregger, Familienrecht⁵, 218f.

¹²⁰ Nademleimsky in Schwimann, ABGB I⁴, § 148 Rz 21f.

Das Besuchsrecht ist unverzichtbar, verjährt nicht und kann auch nicht verschwiegen werden. Es endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.¹²¹

3.1 Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 145b

Verstößt der besuchsberechtigte Elternteil in Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Besuchskontakten gegen die Wohlverhaltensklausel und wahrt das Kindeswohl nicht, basieren gerichtliche Maßnahmen auf § 148 Abs 2, wonach es zu einer Beschränkung oder Untersagung des Besuchsrechts kommen kann.¹²²

3.1.2 Beschränkung und Untersagung des Besuchsrechts

Da das Besuchsrecht als geschütztes Menschenrecht zu klassifizieren ist, sind ungerechtfertigte Eingriffe untersagt. Ein genereller Entzug des Besuchsrechts ist grundsätzlich nicht vorgesehen.¹²³ Die gänzliche Unterbindung des persönlichen Kontaktes zwischen einem Elternteil und seinem Kind hat, gem der Entscheidung des OGH 5Ob 279/01t¹²⁴ die Ausnahme zu sein. Unter streng zu beurteilenden Voraussetzungen kann es aber beschränkt oder vorübergehend untersagt werden.¹²⁵ Zu wählen ist in allen Fällen das mildeste Mittel, soweit das Kindeswohl damit gewahrt bleibt. Grundsätzlich gilt, dass erst eine konkrete Gefährdung des Kindeswohles durch eine Verletzung der Wohlverhaltensklausel und folglich eine Besuchsrechtsverletzung, einen Rechtfertigungsgrund darstellen,¹²⁶ und nicht schon abstrakte Befürchtungen.¹²⁷ Es besteht die Möglichkeit, Beschränkungen aller Art bezüglich Zeit, Ort, Art und Weise, bspw die Löschung des Kindes aus dem Reisepass, die Untersagung der Beförderung des Kindes im PKW, etc anzuordnen.

¹²¹ Jausovec, Das Besuchsrecht, 56f.

¹²² Barth in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³, § 145b Rz 4.

¹²³ Thunhard in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³, § 148 Rz 1 .

¹²⁴ OGH 11.12.2001, 5 Ob 279/01t.

¹²⁵ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB I⁴, § 148 Rz 1.

¹²⁶ Kerschner, Bürgerliches Recht V⁴, 334.

¹²⁷ OGH 08.11.2000, 9 Ob 289/00s .

3.1.2.1 Anwesenheit des obsorgeberechtigten Elternteils

Grundsätzlich ist das Besuchsrecht in Abwesenheit des mit der Obsorge betrauten Elternteiles durchzuführen. Säuglinge und ganz kleine Kinder sind von dem Grundsatz ausgenommen.¹²⁸ Die Besuchsrechtsausübung hat in gewohnter Umgebung stattzufinden. Auch bei älteren Kindern ist die Anwesenheit des pflegenden Elternteiles gerechtfertigt, wenn dem besuchsberechtigten Elternteil wegen mangelnder Erfahrung mit dem Kind oder weil Kind und Elternteil sich fremd sind, das Kind nicht alleine anvertraut werden kann oder wenn Missbrauch oder Nachteile für das Kind zu befürchten wären. Der pflegende Elternteil ist gleichzeitig zur Duldung der Besuchskontakte in der Wohnung verpflichtet. Ziel ist es aber, dass der Elternteil und das Kind die Besuchskontakte nach einer allfälligen Probezeit alleine verbringen bzw dem Besuchsberechtigten das Kind alleine anvertraut werden kann. Bloße abstrakte Befürchtungen reichen nicht aus, um die Anwesenheit des mit der Obsorge betrauten Elternteiles anzuordnen.

3.1.2.2 Besuchsbegleitung

Die besondere Form der Beschränkung des Besuchsrechtes, nämlich die Besuchsbegleitung gem § 111 AußStrG gilt als verfahrensrechtliche Form der Besuchsrechtsdurchsetzung einvernehmlicher oder kontradiktorischer gerichtlicher Besuchsrechtsregelungen.¹²⁹ Sie dient zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit dem Kind mit dem Ziel und der Aufgabe, den persönlichen Verkehr des Kindes mit dem Elternteil zu erhalten, anzubahnen und die Ausübung zu ermöglichen.¹³⁰ Vorbehalte und Kontaktschwierigkeiten sowie extreme familiäre Spannungen sollen, unterstützt von einer Person oder einer Stelle, überwunden werden.¹³¹ Voraussetzung ist, dass diese Art der Beschränkung des Besuchsrechtes notwendig ist. Eine konkrete Gefährdung des Kindeswohles ist nicht notwendig. Die Besuchsbegleitung kann schon vor Ausschöpfung aller anderen

¹²⁸ Thunhard in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, § 148 Rz 31.

¹²⁹ Feil/Marent, Kommentar AußStrG², § 111 Rz 1.

¹³⁰ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 148 Rz 11.

¹³¹ Thunhart in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, §148 Rz 24. im Folgenden Rz 33.

Maßnahmen und nicht erst im Sinne einer ultima ratio angeordnet werden.¹³² Vielmehr sollen Schwierigkeiten in der Eltern- Kind- Beziehung überwunden werden und den besuchsberechtigten Elternteil vor unberechtigten Vorwürfen, vor allem bezüglich behaupteter Missbrauchsvorfälle, und entgegengebrachtem Misstrauen des Obsorgeberechtigten schützen. Weiters wird die Besuchsbegleitung als Folge der Verletzung des Wohlverhaltensgebots angeordnet.¹³³ Denkbar ist die Anordnung einer Besuchsbegleitung auch auf Grund einer psychischen Ausnahmeverfassung der Beteiligten oder auch einer eingeschränkten Einsichtsfähigkeit, die die Anwesenheit einer objektiv beurteilenden dritten Person für die Abwicklung des Besuchskontaktes erfordert. Die Dauer der Besuchsbegleitung ist grundsätzlich nicht beschränkt, sie soll aber eine unbeschränkte Besuchsausübung zum Ziel haben und die nötigen Voraussetzungen dafür schaffen.¹³⁴ In Ausnahmefällen kann das Beisein der Besuchsbegleitung, besonders nach mehrmaliger Anordnung, zu einer Dauereinrichtung werden.¹³⁵

Die Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleitung bzgl der Dauer, Häufigkeit, dem Ort und den Teilnehmern der Besuchskontakte werden im Beschluss umschrieben. Innerhalb dieser festgelegten Grenzen legt der Besuchsbegleiter das genaue zeitliche Ausmaß fest und hat das Gericht auch über einen Verstoß zu informieren. Ab der Verfahrensbeteiligung des Besuchsbegleiters ist er Partei des Verfahrens.¹³⁶ Die Besuchsbegleitung kann aber auch von den Parteien frei vereinbart werden und erst anschließend gerichtlich genehmigt werden.

Die Besuchsbegleitung kann in formeller Hinsicht von einem Elternteil oder von dem Kind selber beantragt werden. Dazu muss eine geeignete und dazu bereite Person oder Stelle angegeben werden.

Da das Institut der Besuchsbegleitung ein neues Rechtsinstitut seit dem KindRÄG 2001 darstellt, werden laut Regierungsvorlage zunächst praktische Erfahrungswerte gesammelt, um schließlich die gesetzlichen Regelungen den Anforderungen anzupassen.

¹³² OGH 13.07.2007, 3 Ob 145/07f .

¹³³ *Huber*, Streit um das Kind, 60.

¹³⁴ OGH 3 Ob 238/03a ecolex 2004,273 = EFSlg 106.82.

¹³⁵ *Feil/Marent*, Kommentar AußStrG², § 111 Rz 1. OGH 3 Ob 238/03a ecolex 2004,273 = EFSlg 106.82.

¹³⁶ *Nedemleimsky* in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴, § 148 Rz 25.

Einrichtungen wie Besuchscafes erscheinen durchaus geeignet, gerade in konfliktbeladenen Situationen Vorbehalte des mit der Obsorge betrauten Elternteils zu überwinden,¹³⁷ wie sie sich insbesondere bei einer erstmaligen Kontakthanbahnung oder bei einer Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts ergeben können.¹³⁸

3.1.2.3 Untersagung des Besuchskontaktes

Wenn des Öfteren Maßnahmen, wie die Anordnung einer Besuchsbegleitung oder die Erteilung von Verboten oder Auflagen beharrlich verletzt werden, kommt als ultima ratio die Untersagung des Besuchsrechtes in Frage. Davor müssen alle gelinderen Mittel, welche eine Besuchsrechtsausübung ermöglichen sollten, unter Berücksichtigung des Kindeswohles ausgeschöpft worden sein.¹³⁹ Laut Judikatur ist eine gänzliche Untersagung allerdings nur bei konkreten, schwerwiegenden Gründen möglich, wenn das psychische oder physische Wohl des Kindes bedroht ist. Beispiele dafür sind erhebliche seelische Irritationen in erheblichem Ausmaß, hervorgerufen durch die Trennung der Eltern, bestimmte Formen psychischer Erkrankungen des besuchenden Elternteils, die Ermordung des anderen Elternteils durch diesen, Gewalttätigkeiten des besuchsberechtigten Vaters gegen die Kindesmutter, ein kriminelles Vorleben des Vaters oder auch Alkoholmissbrauch während der Besuchszeiten.¹⁴⁰

Grundsätzlich ist nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob die fortdauernde Untersagung angemessen ist. Die Beurteilung richtet sich nach dem Wohl des Kindes und stellt dieses Grundprinzip in den Mittelpunkt. Leichte psychische Irritationen und durch die Besuchsrechtsausübung bewirkte Irritationen des Kindes in einem erträglichen Ausmaß müssen akzeptiert werden, zumal es ja auch bezüglich der Wohlverhaltensklausel die Pflicht des mit dem Besuchsrecht belasteten Elternteiles ist, das Kind auf die Besuchskontakte vorzubereiten und

¹³⁷ Vgl. ErlRV 296 BlgNR XXI. GP 35.

¹³⁸ OGH 04.09.2002, 9Ob201/02b.

¹³⁹ Gelindere Mittel sind beispielsweise die Einschaltung dritter Stellen wie Kinderschutzzentren oder Besuchscafes. (Beck, Kindschaftsrecht, Rz 527).

¹⁴⁰ Nademleinsky in Schwimann/Kodek, ABGB I⁴ § 148 Rz 27.

Ängste zu nehmen. Reagiert das Kind ängstlich und nervös, stellt das keinen Grund zur Versagung des Besuchsrechtes dar.¹⁴¹

Wenn die Wohlverhaltensklausel jedoch auf eine wie oben genannte Art und Weise von einem Elternteil verletzt wird, ist dadurch eine Untersagung des Besuchsrechtes gerechtfertigt.

Während der Besuchskontakte darf von den Besuchsberechtigten, welche kein eigenständiges Erziehungsrecht besitzen, in das Erziehungsrecht des mit dem Besuchsrecht belasteten Elternteiles nicht eingegriffen werden.¹⁴²

3.2 Durchsetzbarkeit

Die nach § 148 Abs 2 angeordneten Maßnahmen können gem § 110 iVm § 79 AußStrG mittels Beugestrafen und angemessener Zwangsmittel durchgesetzt werden. Unmittelbarer Zwang oder eine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung¹⁴³ stellen in diesem Fall keine Option dar,¹⁴⁴ da diese Möglichkeiten nicht den gewollten Zweck verfolgen. Es soll erreicht werden, dass das Besuchsrecht in Zukunft regelmäßig wahrgenommen wird und das Eltern- Kind-Verhältnis in Takt kommt. Auf Grund dessen dürfen Vollzugsmaßnahmen nicht mehr angeordnet werden, wenn es in absehbarer Zukunft zu keinem Besuchskontakt kommen wird, etwa weil dem besuchsberechtigten Elternteil das Besuchsrecht untersagt worden ist, weil eine Vollzugsmaßnahme dem Kindeswohl entgegenstehen würde oder die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil unerträglich stören würde.¹⁴⁵ Es widerspricht beispielsweise dem Kindeswohl, wenn gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines zwölfjährigen Kindes das Besuchsrecht ausgeübt wird.¹⁴⁶ Im Rahmen der Wohlverhaltensklausel ist der betreuende Elternteil zur positiven Beeinflussung des Kindes bezüglich der Wiederherstellung der Besuche angehalten. Die Mitwirkungspflicht im Rahmen der Wohlverhaltensklausel ist auch

¹⁴¹ Thunhard in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³, § 148 Rz 39.

¹⁴² Thunhard in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³, § 148 Rz 22.

¹⁴³ Vgl mit Pkt C. 2.4 Eine zwangsweise Durchsetzung ist bei besuchsrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

¹⁴⁴ LGZ Wien 45 R 397/05 y.

¹⁴⁵ OGH 18.11.2003, 10 Ob 37/03 v.

¹⁴⁶ OGH 20.10.1998, 4Ob260/98h.

auf Grundlage des § 110 AußStrG mittels angemessener Zwangsmittel durchsetzbar.¹⁴⁷

Der betreuende Elternteil kann bei bloßer passiver Duldung des Besuchsrechts mittels Beugestrafen zur aktiven Unterstützung angehalten werden, da dieser gem § 145b die Pflicht hat, das Kind bezüglich der Einhaltung der Besuchstermine positiv zu beeinflussen.

¹⁴⁷ Thunhard in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³, § 148 Rz 25.

4. Informations- und Äußerungsrecht

4.1 Inhalt des „Informations- und Äußerungsrechts“

Soweit ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, hat er neben dem Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind¹⁴⁸ das subjektive Recht, von der Person, die mit der Obsorge betraut ist, von allen das Kind betreffenden Umständen rechtzeitig verständigt zu werden und sich innerhalb angemessener Frist zu äußern.

Die Auskunftsrechte hängen von der konkreten Ausgestaltung der Obsorgeverhältnisse ab. Die Obsorge kann ganz oder teilweise entzogen werden. Dann steht dem Elternteil dieses Recht auch nur in dem Bereich zu, in dem ihm keine Obsorgebefugnis zukommt. Dasselbe gilt für eine beiderseitige Obsorgevereinbarung, die die Obsorge eines Elternteils im Hinblick auf die fehlende Obsorgebefugnis auf gewisse Angelegenheiten beschränkt.¹⁴⁹ In allen Bereichen, in denen ein Elternteil mit der Obsorge betraut ist, steht ihm das Auskunftsrecht nicht zu, da die notwendigen Informationen im Rahmen der Obsorgeausübung gem § 144 beschafft werden können.¹⁵⁰

Das Informations- und Äußerungsrecht steht allen mit der Obsorge betrauten Personen zu. Dabei kann es sich um einen Elternteil oder um beide Elternteile, um Großeltern, oder auch um andere mit der Obsorge betraute Personen handeln.¹⁵¹

Das Konzept des Auskunftsrechts gem § 178 ist als Anspruch des nicht obsorgeberechtigten Elternteils auf Information ausgestaltet.¹⁵² Wenn der anspruchsberechtigte Elternteil angesichts des Geschehensablaufes das Äußerungsrecht nicht wahrnehmen kann, da er erst im Nachhinein Kenntnis über die geplanten Maßnahmen erlangt, darf aus § 178 trotzdem nicht geschlossen werden, dass der obsorgeberechtigte Elternteil in dieser Zeit den anderen Elternteil von sich aus informieren muss. Es muss nämlich der anspruchsberechtigte Elternteil aktiv werden.¹⁵³ Grundsätzlich bedeutet das auch nicht, dass der nicht obsorge-, aber informationsberechtigte Elternteil die verlangten Auskünfte ohne gerichtliche

¹⁴⁸ Vgl. *Koziol/Welser*, Grundriss I¹³, 497 f.

¹⁴⁹ *Dreixler-Hübner* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON, § 178 Rz 3.

¹⁵⁰ *Beck*, Kindschaftsrecht, Rz 550.

¹⁵¹ *Dreixler-Hübner* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON, §178 Rz 4.

¹⁵² *Thunart* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, § 178 Rz 3.

¹⁵³ *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷, § 178 Rz 6.

Verfügung direkt bei dritten Personen einfordern kann. Aus § 178 lässt sich schließlich keine allgemeine Informationspflicht des Obsorgeberechtigten auf allgemeine Berichterstattung in zeitlich vorgegebenen Abständen ableiten.¹⁵⁴ Kann oder nimmt der nicht obsorgeberechtigte Elternteil das Äußerungsrecht nicht wahr, ändert das nichts an der Gültigkeit der Maßnahmen oder Rechtsakte, die der obsorgeberechtigte Elternteil für das Kind entscheidet.

Grundsätzlich stehen Auskunfts- und Besuchsrecht in keinem Zusammenhang und sind deswegen auch getrennt voneinander zu beurteilen. Allerdings werden Informations- und Äußerungsrechte großzügiger beurteilt, wenn persönlicher Kontakt, unabhängig aus welchem Grund, gar nicht oder nur sporadisch stattfindet. Das Recht auf Information wird auf minderwichtige Angelegenheiten erweitert. Diese gehen über die bloße Angelegenheit des täglichen Lebens hinaus, haben aber geringere Bedeutung als wichtige Angelegenheiten gem § 178 Abs 1.¹⁵⁵ Aus der Entscheidung OGH 3 Ob 303/02h¹⁵⁶ geht hervor, dass, je seltener die Besuchskontakte sind, umso mehr ist der nicht mit der Obsorge Betraute auf Informationen auch von dritter Seite angewiesen, um seine Verantwortung als Elternteil erfüllen zu können.

Seitens des obsorgeberechtigten Elternteils besteht die Pflicht zur rechtzeitigen Information in angemessener Frist über wichtige Angelegenheiten, sodass für den nicht Obsorgeberechtigten Zeit zur Äußerung, wiederum in angemessener Frist, besteht. Die Frist richtet sich nach Wichtigkeit der Angelegenheit und ist im Gesetz nicht genauer bestimmt.

4.2 KindRÄG 2001¹⁵⁷

Im Zuge des KindRÄG 2001 wurde der § 178 umgestaltet. Die als Mindestrechte bezeichneten Rechte wurden in Informations- und Äußerungsrechte umbenannt. Zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern wird nicht mehr differenziert, und das Informations- und Äußerungsrecht steht dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil nun in allen wichtigen Angelegenheiten zu. Vor der Neuregelung stand

¹⁵⁴ Vgl *Thunart in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³*, § 178 Rz 8, im Weiteren vgl RZ 7.

¹⁵⁵ *Dreixler- Hübner in Kletecka/Schauer, ABGB- ON*, § 178 Rz 9.

¹⁵⁶ OGH 26.09.2003, 3 Ob 303/02h.

¹⁵⁷ Vgl im Folgenden ErIRV 296 BlgNR XXI zu § 178.

diesem das Recht nur in Bezug auf beabsichtigte Maßnahmen nach § 154 Abs 2 und 3, und hinsichtlich außergewöhnlicher Umstände, welche das Kind betreffen, zu.¹⁵⁸ Eine restriktive Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs, wichtige Angelegenheiten des § 178, entspricht nicht der dezidierten Absicht des Gesetzgebers, das Auskunftsrecht zu erweitern. Unter wichtige Angelegenheiten fallen unter anderem lebensbedrohliche Erkrankung, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Straffälligkeit, Schulerfolg, Sprachferien im Ausland, Schulwechsel, Schul- oder Berufsausbildungsabschluss und auch vermögensrechtliche Angelegenheiten, wie Liegenschaftsbesitz, Schenkung, Erbschaft, Erhebung einer Klage und Schmerzengeldverzicht.

4.3 Beschränkungen der Informations- und Äußerungsrechte

Im Rahmen eines Verstoßes gegen die Wohlverhaltensklausel kann es als Konsequenz zu einer Untersagung oder Beschränkung des Informations- und Äußerungsrechtes kommen.

Das Gericht hat entweder auf Antrag oder von Amts wegen gem § 176 die Möglichkeit, die Rechte des § 178 zu beschränken oder ganz zu entziehen, wenn diese Rechte missbraucht werden.¹⁵⁹ Die Sanktionsmöglichkeit der Anordnung von Verfügungen wird bei einer verpönten Verhaltensweise ergriffen.¹⁶⁰ Diese sind unter anderem schikanöses Vorgehen des nicht obsorgeberechtigten Elternteils oder regelmäßige Beschimpfungen oder körperliche Attacken bei Erfüllung der Informationspflicht des obsorgeberechtigten Elternteils.

Wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil den Wunsch des Kindes auf persönlichen Kontakt grundlos ablehnt, verwirkt das Informations- und Äußerungsrecht gem § 178 Abs 3 S 2.¹⁶¹ Verzichtet der Besuchsberechtigte freiwillig, da das Kind den Kontakt ablehnt, bleibt das Informations- und Äußerungsrecht aufrecht. Wenn ein Elternteil den Kontakt zum Kind sucht, obwohl ihm aufgrund seines Verhaltens der persönliche Verkehr gem § 148 Abs 2 ABGB untersagt wurde,

¹⁵⁸ Thunart in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, § 178 Rz 1.

¹⁵⁹ Hinteregger, Familienrecht, S 220.

¹⁶⁰ Thunart in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³, § 178 Rz 8.

¹⁶¹ Hinteregger, Familienrecht, 220.

und sich daraus eine ernstliche Gefährdung des Kindeswohls ergibt, ist laut OGH 2Ob223/10y¹⁶² der teilweise Entzug des Informationsrechts hinsichtlich des Aufenthaltsortes des Kindes gerechtfertigt.¹⁶³

Wann eine ernstliche Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist im Gesetz nicht klar geregelt. Nach *Schwimmann*¹⁶⁴ könnte eine solche dann vorliegen, wenn der Informationsberechtigte die Informationen dazu benützt, sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kind zu entziehen, oder sich ständig mit Vorschlägen einmischt, die dem Kindeswohl abträglich sind. Wenn dadurch die Erziehung des Obsorgeberechtigten unterlaufen wird und das Kindeswohl dadurch nicht gewahrt ist, ergibt sich ein Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausel. Hingegen bedeutet die Bekundung mangelnden Interesses am Kind oder die innere Ablehnung des Kindes in der Regel keine so ernste Kindeswohlgefährdung, dass mit Einschränkung oder Entzug der Mindestrechte vorzugehen sei, zumal durch das Informations- und Äußerungsrecht ja der Kontakt mit dem Kind nicht berührt zu werden braucht. In der Entscheidung des OGH 3 Ob 147/ 08a¹⁶⁵ wird erwähnt, dass eine Beschränkung bloß durch die ablehnende Haltung eines Elternteiles nicht gerechtfertigt ist.

¹⁶² OGH 2 Ob 223/10y Zak 2011/127,73.

¹⁶³ Vgl *Thoma- Twaroch*, Aussetzung des Informationsrechts hinsichtlich des Aufenthaltsortes des Kindes, 138ff.

¹⁶⁴ Vgl und im Folgenden *Weitzenböck* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB³, § 178a Rz 8.

¹⁶⁵ OGH 3 Ob 147/08a Zak 2009/31,32.

Resümee

Durch die Normierung der Wohlverhaltensklausel ist ein übergreifendes Instrument geschaffen worden, um schon bei einer Nicht- Wahrung des Kindeswohles zugunsten des Kindes in familiäre Strukturen eingreifen zu können. Die Beschränkungen der Obsorge, des Besuchsrechts und des Informations- und Äußerungsrechtes bedürfen, unter der Voraussetzung, dass die Wohlverhaltensklausel verletzt ist, nicht erst einer Gefährdung des Kindeswohles. Wird nämlich das Wohl nicht gewahrt, kann ein Kind genauso psychische Beeinträchtigungen erleiden. Daraus ergibt sich ein äußerst schmaler, aber durchaus notwendiger Anwendungsbereich der Wohlverhaltensklausel.

Diese Neuregelung stellt nun ein vielversprechendes Institut dar, welches Kinder vor massiven innerfamiliären Konflikten und Streitigkeiten schützen soll. Allerdings wird durch § 145b gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, in den privaten, familiären Bereich von außen einzugreifen.

Offensichtlich ist es auf Grund der gesamten gesellschaftlichen Struktur und der Veränderung des Lebens im Familienverband notwendig, von außen in den familiären Bereich einwirken zu können. Die Neuregelung greift in die Verantwortung der Eltern ein, um das Wohl des Kindes garantieren zu können, was im Widerspruch zu den Zielen der Reform, nämlich die elterliche Verantwortung zu fördern und zu stärken, steht.

Einen fraglichen Punkt stellt die Option Schadenersatz begehren zu können dar, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil gegen die Wohlverhaltensklausel verstößt und als Folge der andere Elternteil an psychischen Schmerzen, die Krankheitswert erreicht haben, leidet.

Ob seelische Schmerzen mit Geld überhaupt kompensierbar sind, ist eine Frage die sich die Gesellschaft mit ihren Einstellungen und Wertigkeiten stellen muss. Die Loslösung der schadenersatzrechtlichen Komponente vom Außerstreitverfahren in den Zivilprozess, stellt eine vermögensrechtliche Assoziation mit dem Kindschaftsrecht bzw mit dem Verlust des Kontaktes zum eigenen Kind dar. Die

Intention des Schadenersatzrechtes ist grundsätzlich der Ausgleich vergangener Ungerechtigkeiten. Fraglich ist die Sinnhaftigkeit dieser Zweckorientierung in diesem Zusammenhang. Sinnvoller wäre es, Möglichkeiten abhängig vom Alter, von der Entwicklung und dem Geschlecht der Beteiligten, sowie von der dahinterstehenden Problematik zu schaffen, um eine Beziehung zwischen Elternteil und Kind, anstelle der Zahlung eines Geldbetrages, wieder herzustellen.

Im Fall der Ablehnung des Besuchskontaktes seitens des Kindes, begründet durch eine Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil, ist ein vorübergehendes Absehen von einem Kontakt, im Sinne des Kindeswohles, manchmal die vernünftigere Variante, als ein Erzwingen ungewollter Besuche. Endgültig sollte diese Lösung aber nicht sein. Vielmehr wäre auf eine erneute Kontaktaufnahme mit dem Kind hinzuwirken, denn das Bestehen des Kontaktes eines Kindes zu beiden Elternteilen ist für die Entwicklung von besonderer Bedeutung, wie auch den Regierungsmaterialien¹⁶⁶ zu entnehmen ist. Die Frage ist nun, ob durch die schadenersatzrechtliche quasi Abgeltung des Besuchsrechtsanspruches ein endgültiger Charakter der vorübergehenden Entscheidung entsteht und einer erneuten Kontaktaufnahme hinderlich entgegen steht.

Andererseits ist eine Gewährung von Schadenersatz dann sinnvoll, wenn dadurch ein schwerwiegendes Fehlverhalten eines Elternteils nicht ohne Konsequenzen bleibt. Wenn auch nicht viele Entscheidungen des OGH dazu ergangen sind, erfüllen diese bei starker medialer Präsenz bestimmt den wichtigen Zweck der präventiven Wirkung hinsichtlich der Verhinderung von Kindeswohlmissachtungen.

Es bestehen viele unsichere Faktoren bei gerichtlichen Entscheidungen in diesem Bereich. Diese müssen jedoch in Kauf genommen werden, da die Notwendigkeit des § 145b zweifelsfrei besteht. Positiv zu verzeichnen ist, dass die Öffentlichkeit Kindeswohlmissachtungen wahrnimmt, diskutiert und dagegen vorgeht. Außer Frage steht, dass diese schon immer bestanden haben, aber meist versteckt geblieben sind. Es hat schlichtweg keine effizienten Mittel zu einer erfolgreichen Beseitigung

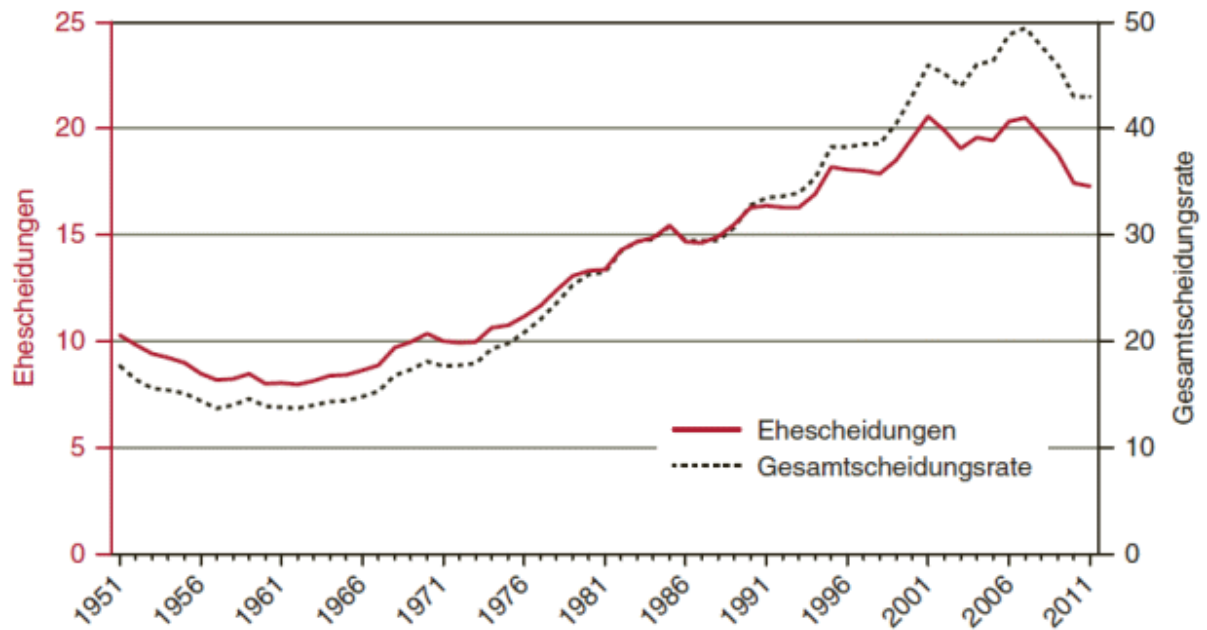
¹⁶⁶ RV 296 BlgNR XXI. GP 34

einer mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbarenden Situation oder Verhaltensweise gegeben.

Trotz aller Erwägungen und Sichtweisen schützt die Wohlverhaltensklausel das Wohl des Kindes, welches als Grundsatz und Maßstab im gesamten Kindschaftsrechts gilt.

Anhang

Ehescheidungen und Gesamtscheidungsrate seit 1951



Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik der Ehescheidungen. Erstellt am 04.06.2012.

Literaturverzeichnis

Beck Susanne, Kindschaftsrecht Entscheidungen- Anmerkungen- Lösungsansätze
(Wien 2009), Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Dreixler- Hübner Astrid/ Mitgutsch Ingrid, Rechtlicher Schutz in Familie und
Partnerschaft (Wien 2006), Facultas Verlag

Feil Erich, Außerstreitgesetz Kurzkommentar für die Praxis² (Wien 2008), Linde
Verlag

Fenyves Attila/ Kerschner Ferdinand/ Vonkilch Andreas (Hrsg.), Klang- Kommentars
zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ABGB §§ 137 bis 267³ (Wien
2008),Verlag Österreich

Ferrari Susanne/ Hopf Gerhard (Hrsg.), Reform des Kindschaftsrechts (Wien 2001),
Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Gitschthaler Edwin/ Höllwerth Johann (Hrsg.), Kommentar zum Ehe- und
Partnerschaftsrecht (Wien 2011), Springer Verlag

Hinteregger Monika, Familienrecht⁵ (Wien 2011) Verlag Österreich

Huber Markus, Streit um das Kind- Was erwartet mich im Pflegschaftsverfahren,
(Wien 2010), LexisNexis Verlag

Jausovec Sibylle, Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern (Wien 2009),
LexisNexis Verlag

Kerschner Ferdinand, Bürgerliches Recht V: Familienrecht⁴ (Wien 2010), Springer
Verlag

Kerschner Ferdinand/ Wagner Erika, Zivilrecht VI- Familienrecht² (Wien 2007),
Facultas Verlag

Kletecka Andreas/ Schauer Martin, ABGB- ON Kommentar zum Allgemeinen
Bürgerlichen Gesetzbuch (Wien 2010), Manz'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung

Koziol Helmut/ Welser Rudolf, Grundriss des Bürgerlichen Rechts Band I:
Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht¹² (Wien 2002), Manz'sche
Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Koziol Helmut/ Welser Rudolf, Grundriss des Bürgerlichen Rechts Band II: Schulrecht
Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht¹³ (Wien 2007),
Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Liebel Manfred, Grundlagen und Perspektiven (Berlin 2007), Juventa Verlag

Marent Karl H/ Feil Erich, Familienrecht: Kommentar (Wien 2007), Linde Verlag

Rechberger Walter H. (Hrsg.), Kommentar zum Außerstreitgesetz (Wien 2006),
Springer Verlag

Rummel Peter (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I³
(Wien 2000), Manz Verlag

Schwimann Michael (Hrsg.), ABGB-Taschenkommentar (Wien 2010), LexisNexis-
Verlag

Schwimann Michael/ Kodek Georg (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar zum
Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I⁴ (Wien 2011), LexisNexis

Tades Helmuth/ Hopf Gerhard/ Kathrein Georg/ Stabentheiner Johannes (Hrsg.), Das
Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch: samt den einschlägigen Gesetzen und
Verordnungen, verweisenden und erläuternden Anmerkungen, Literaturangaben und

einer Übersicht über die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofs³⁷ (Wien 2009), Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Fachzeitschriften

Reischauer Rudolf, Schmerzensgeld wegen Beeinträchtigung der Eltern- Kind- Beziehung, ehewidrigen Verhaltens und Sachbeschädigung, EF-Z 2011/83, 134ff

Hopf Gerhard/ *Weitzenböck* Johann, Schwerpunkte des Kindschaftsrechts- Änderungsgesetzes 2001 (Teil I) ÖJZ 2001, 485

Reischauer Rudolf, Schmerzensgeld wegen Beeinträchtigung der Eltern Kind Beziehung, ehewidrigen Verhaltens und Sachbeschädigung (§§ 145b, 1293 ff, 1325, 1311ABGB und Art 8 MRK); Zugleich eine Besprechung der Entscheidung OGH 4 Ob 8/11x, EF-Z 2011/83

Reischauer Rudolf, Pflicht zur Förderung der Kontaktaufnahme zwischen Vater und Kind, EF-Z 2010/65

Haidenthaller Patricia, Schwerpunkte der Kindschaftsrechts- Reform 2001 (Teil I), JBl 2001, 622

Thoma- Twaroch Gabriela, Aussetzung des Informationsrechts hinsichtlich des Aufenthaltsortes des Kindes, iFamZ 2011/138

Gesetzesmaterialien

Gesetzestexte

- Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl Nr 108/1973
- Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl Nr 403/1977
- Bundesgesetz über die Änderung des Kindschaftsrechts, BGBl Nr 162/1989,
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 26. Jänner 1990, BGBl Nr 7/1993
- Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, BGBl Nr 111/2003
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr 946/1811

Regierungsvorlagen

- Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001: RV 296 BlgNR XXI.

Rechtsätze

- RIS Justiz RS 0126478
- RIS Justiz RS0126872
- RIS- Justiz RS0048056
- RIS Justiz RS0127236

Sonstiges

- Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Wien 2002)

Entscheidungsverzeichnis

OGH 07.12.1995	6 Ob 639/95	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 10.04.1997	6 Ob 2398/96g	Ris- Rechtsinformationssystem http://www.ris.bka.gv.at
OGH 27.08.1997	1 Ob 96/97t	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 20.10.1998	4 Ob 260/98h	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 13.07.2000	6 Ob 173/00k	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 08.11.2000	9 Ob 289/00s	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 18.11.2000	10 Ob 37/03v	RIS- Rechtsinformationssystem http://www.ris.bka.gv.at
OGH 16.05.2001	2 Ob 84/01v	SZ 74/90
OGH 25.09.2001	1 Ob 232/01a	EFSIlg 96.502
OGH 27.11.2001	1 Ob 172/01b	ÖJZ-LSK 2002/95
OGH 11.12.2001	5 Ob 279/01t	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 04.09.2002	9 Ob 201/02b	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 26.09.2003	3 Ob 303/02h	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 26.11.2003	3 Ob 238/03a	ecolex 2004,273
OGH 12.04.2005	10 Ob 26/05d	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
EuGHMR 20.07.2006	Beschwerde Nr. 1633/05: Koudelka/ Tschechische Republik	FamRZ 2008, 1059
OGH 13.09.2007	6 Ob 186/07g	EF-Z 2008/7, 21 (Nademleinsky)
OGH 08.03.2007	7 Ob 34/07m	iFamZ 2007, 289
OGH 13.07.2007	3 Ob 145/07f	RIS- Rechtsinformationssystem, http://www.ris.bka.gv.at
OGH 11.09.2007	1 Ob 123/07 f	EFSIlg 116.929

OGH 03.04.2008	1 Ob 40/08a	EF-Z 2008/104, 180 (Gitschthaler)
OGH 03.09.2008	3 Ob 147/08a	Zak 2009/31, 32
OGH 30.03.2009	7 Ob 8/09s	Zak 2009/362, 238
OGH 29.09.2009	8 Ob 59/09y	EF-Z 2010/65, 105
LGZ Wien	45R 397/5y	EF 110.820
OGH 22.02.2010	2 Ob 223/10y	Zak 2011/127, 73
OGH 12.04.2011	4 Ob 8/11x	EF-Z 2001/85, 138
OGH 06.07.2011	3 Ob 3/11d	Zak 2011/653, 352

Internetquellen

humanesrecht.com

Humanes Recht & Open Justice

- Definition „Kindeswohl“ Die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" im Familien- und Jugendwohlfahrtsrecht

<http://www.humanesrecht.com/book/LAW%20made%20in%20A/die-begriffe-kindeswohl-und-kindeswohlgef%C3%A4hrdung-im-familien-und-jugendwohlfahrts>

17.05.2012, 16:34

jusguide.at

Jus guide

- OGH: Zur Frage, ob die Vereitelung eines Besuchsrechts Schadenersatzansprüche begründet

[http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews\[tt_news\]=7943](http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews[tt_news]=7943),

25.04.2012, 14:32

Statistik Austria

Bundesanstalt Statistik Österreich

- Grafik- Ehescheidungen und Gesamtscheidungsrate seit 1951

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html

02.07.2012, 00:25